

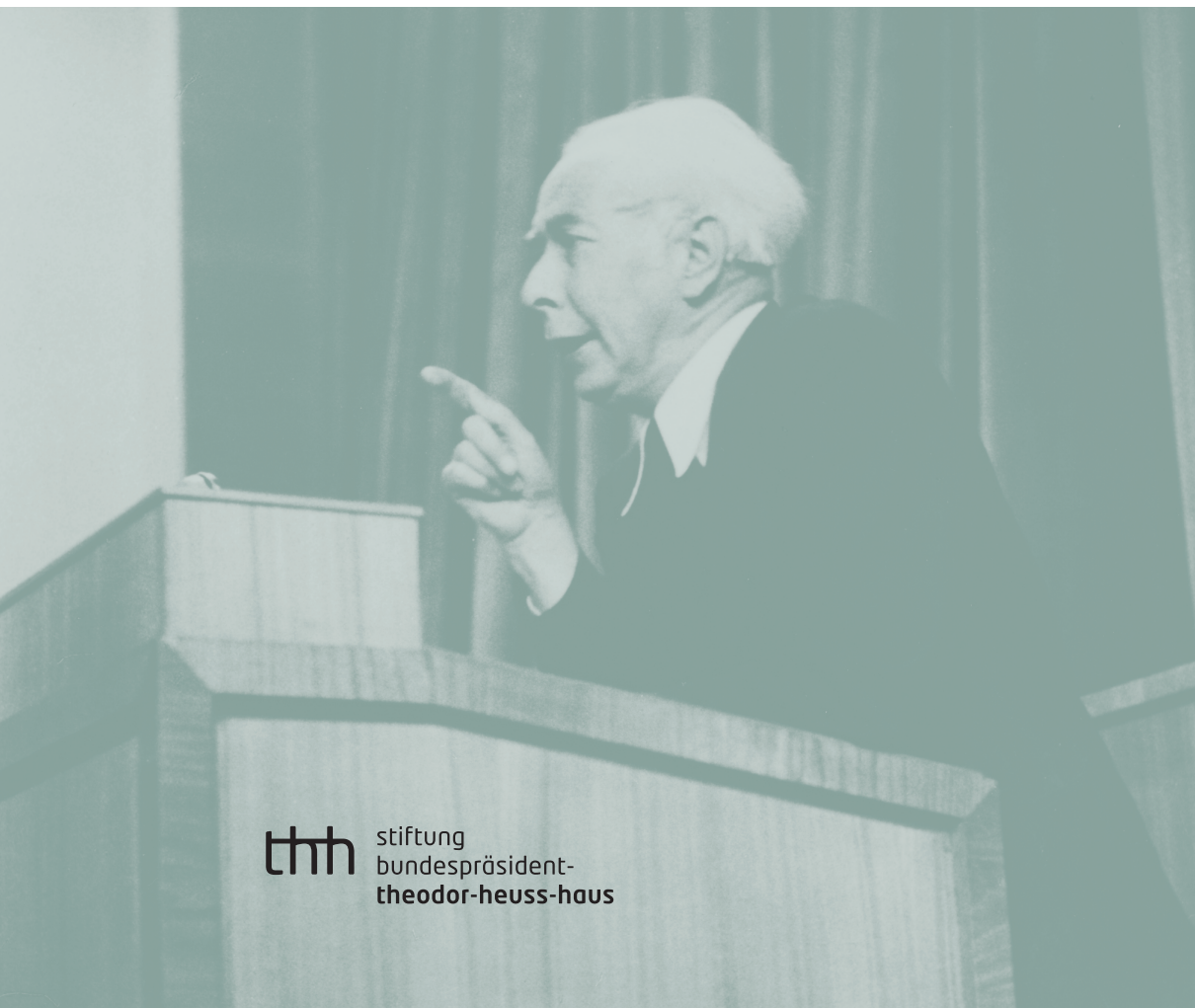
37

KLEINE REIHE

Ernst Wolfgang Becker

Wie viel Konsens braucht die Demokratie?

Theodor Heuss und die Zukunft des Grundgesetzes



thh stiftung
bundespräsident-
theodor-heuss-haus

Zur Publikation

Theodor Heuss gilt bis heute als der große Vermittler in den Kontroversen, die der Parlamentarische Rat 1948/49 bei der Erarbeitung des Grundgesetzes geführt hat. Doch seine Rolle geht weit über die eines Brückenbauers hinaus. Heuss vertrat von Beginn an klare verfassungsrechtliche Positionen, die er streitbar und mit Nachdruck verfolgte. So konnte er einige wesentliche Prinzipien des Grundgesetzes prägen, die langfristig zur Integration der zerklüfteten Nachkriegsgesellschaft und Liberalisierung der Bundesrepublik beitrugen. Allerdings stellt sich die Frage nach der Zukunft unserer Verfassung mit neuer Dringlichkeit, seit mit der jüngsten Krise der Demokratie das Grundgesetz verstärkt unter Druck geraten ist.

Die vorliegende Studie untersucht die Verfassungsarbeit von Theodor Heuss im Parlamentarischen Rat und ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung des Grundgesetzes. Dabei steht auch die Frage im Vordergrund, inwiefern eine Verfassung Konflikte organisieren und zugleich Konsens stiften kann. Wieviel Konflikt kann die pluralistische Demokratie aushalten? Woraus beziehen wir den Konsens, der Konflikte einhegt? Und welche Antworten kann uns Theodor Heuss für die gegenwärtigen Herausforderungen der liberalen Demokratie und ihrer Verfassung geben?

In memoriam Diether Gebert,
dem scharfsinnigen und lustvollen Streiter für eine offene Gesellschaft

Titelfoto:

Theodor Heuss spricht im Parlamentarischen Rat, vermutlich vor dem Hauptausschuss, 7.12.1948

37

KLEINE REIHE

Ernst Wolfgang Becker

Wie viel Konsens braucht die Demokratie?

Theodor Heuss und die Zukunft des Grundgesetzes

Wie viel Konsens braucht die Demokratie?

Theodor Heuss und die Zukunft des Grundgesetzes*

»Wo kein Disput ist, da ist auch kein Leben (und kein Spaß).«
(Milosz Matuschek, in: NZZ, 15.5.2019)

1. Demokratie der Furcht oder Demokratie der Courage? Der Konflikt zwischen Theodor Heuss und Dolf Sternberger

Als sich die Westdeutschen nach Krieg, Völkermord und totaler Niederlage unter den wachsamen Augen der Alliierten 1948/49 eine neue Verfassung gaben, war dieser Prozess von großen Konflikten begleitet. Der Parlamentarische Rat, in dem die Verfassungsväter und -mütter das Grundgesetz verhandelten und beschlossen, wurde zu dem Gremium, in dem so heftig wie auch lustvoll über die Grundzüge der künftigen staatlichen Ordnung gestritten wurde. Aber auch die Öffentlichkeit kommentierte die Beratungen kritisch. Nachdem die Abgeordneten bereits vier Monate um die Ausgestaltung der Verfassung gerungen hatten, meldete sich auch der Politikwissenschaftler Dolf Sternberger zu Wort und nahm die Arbeit des Parlamentarischen Rates ins Visier. Der streitbare Publizist aus Heidelberg kritisierte in der Zeitschrift »Die Wandlung«, dass sich der Wahlrechtsausschuss der verfassungsgebenden Versammlung für das Verhältniswahlrecht ausgesprochen habe.¹ In der Ablehnung des Mehrheitswahlrechts und in der Angst vor klaren und wechselnden Regierungsmehrheiten sah Sternberger ein Symptom für ein gestörtes Demokratieverständnis, das von der Angst regiert werde. Dieser

»Furcht – vor den Feinden der Demokratie, vor dem Wechsel der Verantwortung, vor der Mehrheitsentscheidung, vor dem Risiko des offenen Marktes, vor der Opposition, vor der Legitimation schlechthin – der Furcht und ihrem System von Sicherungen steht die *Courage* gegenüber. In der Sprache der Verfassungen heißt sie: Freiheit.«²

Diese »Demokratie der Furcht« vor der offenen Kontroverse fand Sternberger verkörpert in dem Abgeordneten Theodor Heuss. Dieser hatte wenige Wochen zuvor in einem Leitartikel der »Rhein-Neckar-Zeitung« davor gewarnt, dass das Grundgesetz das »Ergebnis einer Vermachtung« werde; stattdessen forderte er ein »Angleichen der Positionen der beiden großen Fraktionen«, um einen möglichst breiten Konsens in der Verfassungsfrage zu erzielen.³ Die Aufgabe seiner fünfköpfigen FDP-Fraktion sah er darin, zwischen den beiden gleich großen Lagern um SPD und CDU/CSU zu vermitteln: »Wir bilden das berühmte Zünglein an der Waage«, so in einem Brief an seinen Sohn kurz vor Zusammentritt des Parlamentarischen Rates, »u. wollen dafür sorgen, daß die Dinge nicht in die Gegensatzranksen geraten.«⁴

Diese Konsensbereitschaft, vorgetragen im Ton »gemütlich-lässige[r] Plaudereien des württembergischen Abgeordneten Dr. Theodor Heuss«,⁵ sah Sternberger als bedenkliches Vorzeichen für die kommende Demokratie, weil sie die machtpolitische Konfrontation einer Mehrheit mit einer Minderheit zugunsten einer beschworenen nationalen Einheit scheue: »Die Ausrede der nationalen Einheit muß herhalten, weil gesunde Mehrheiten nicht zu schaffen sind. Weil alle zugleich regieren wollen. Weil man die innere Opposition fürchtet.«⁶

Alles andere als »gemütlich-lässig« forderte Heuss in einem Brief an Sternberger den Abdruck einer Gegendarstellung. Es habe diesem

»offenbar Spaß gemacht, mich zu verhöhnen, wodurch die Sachproblematik etwas verstellt wurde. Ihre Tonlage mußte auf meine Antwort abfärben. [...] Was Sie – jetzt – von meiner literarischen Fähigkeit halten, ist mir vollkommen wurscht. Aber es sind einige Sätze in Ihrem Artikel, die an die menschliche Ehre gehen. Und da reagiere ich sauer.«⁷

In seiner Erwiderung zog Heuss ironisch gegen die Belehrungen des »Sprachmeisters« aus Heidelberg zu Felde, der als »couragierte[r] Formalsoziologe« seine Weisheiten alleine aus Büchern beziehe.⁸ Dann holte Heuss zum argumentativen Gegenschlag aus: Jenseits eines zerstörerischen Freund-Feind-Denkens müsse der Parlamentarische Rat überhaupt erst einen breit anerkannten Verfassungsrahmen schaffen, in dem sich dann der legitime Machtkampf der Parteien abspiele. Dafür bedürfe es der hohen »Schule des Kompromisses«. Heuss warnte vor dem politisierenden Typus eines »Praeceptor Germaniae«, »der [...] der Demokratie verderblich ist«, weil er die beschränkten Wirkungsmöglichkeiten des aktiven Politikers verkenne. Speziell im Verhältniswahlrecht sah er die Repräsentation verschiedener gesellschaftlicher Interessen auch durch kleinere Parteien im Parlament, die einer kompromisslosen Konfrontation zwischen den großen politischen Blöcken vorbeugen könne.⁹

Heuss blieb unversöhnlich gegenüber Sternberger. In seiner Abschlussrede vor dem Parlamentarischen Rat am 8. Mai 1949 kam er auf diese Auseinandersetzung zu sprechen, als er die ausgleichende Rolle der FDP gegen Kritik in Schutz nahm:

»Die formalistischen, die Literaten-Demokraten wissen und werden beweisen, daß wir hier wesentlich Dummheiten gemacht haben. Sie belehren uns, daß eine Entscheidung der Demokratie in ihrer Natur auf Mehrheit und Minderheit, also auf Sieg und Niederlage abgestellt ist. Es darf hier in diesem Hause keiner besiegt worden sein.«¹⁰

Die Kontroverse zwischen Theodor Heuss und Dolf Sternberger offenbart zwei Politikstile und Demokratieverständnisse, die unterschiedliche Lehren aus dem Scheitern der Weimarer Republik zogen.

Deutlich wird zunächst aus dieser Kontroverse, dass beide Kontrahenten sich auf unterschiedliche Gegenstandsbereiche beziehen: Sternberger kritisiert das sich abzeichnende Verhältniswahlrecht, das er als Anzeichen einer generellen Furcht des Parlamentarischen Rates vor dem demokratischen Konflikt und den widerstrebenden Interessen des Volkes deutet. Heuss hingegen bezieht sich auf den Prozess der Verfassungsgebung, der letztendlich in einem Konsens einen Abschluss finden müsse. Doch auf einer übergeordneten Ebene offenbaren sich zwei Politikstile und Demokratieverständnisse, die unterschiedliche Lehren aus dem Scheitern der Weimarer Republik zogen: Sternberger forderte nach der totalitären Diktatur des Nationalsozialismus eine pluralistische Demokratie ein, die – das englische Beispiel vor Augen – vom politischen und gesellschaftlichen Konflikt, von einer mächtigen Regierung und starken Opposition sowie von wechselnden Mehrheiten lebe. Dieser Wettstreit solle auch die Arbeit im Parlamentarischen Rat prägen und Ausdruck im Verfassungssystem sowie im künftigen Mehrheitswahlrecht finden. Theodor Heuss hingegen hatte schon vor 1933 den moralischen Rigorismus der publizierenden Intellektuellen beklagt, der nicht die Zwänge des politischen Alltagsgeschäfts kenne und weder Fairness noch Kompromissbereitschaft zulasse. Durch die wohlfeile Kritik der einflussreichen Tagespresse befürchtete er damals eine weitere Destabilisierung der Weimarer Republik.¹¹ Aufgrund dieser Erfahrung mit dem Scheitern der Weimarer Demokratie verteidigte er zwei Jahrzehnte später im Ringen des Parlamentarischen Rates um eine Verfassung den Ausgleich der Interessen und die Annäherung der gegensätzlichen Positionen. Er wollte das Grundgesetz im breiten Konsens verabschieden, damit es als Gründungsdokument der Bundesrepublik Deutschland Akzeptanz in der Bevölkerung gewinne. Und auch nach Inkrafttreten der Verfassung und Gründung der Bundesrepublik zeigte sich, dass Heuss seine

zentrale Aufgabe als Bundespräsident darin sah, in einer gespaltenen Nachkriegsgesellschaft integrierend zu wirken.¹²

In den Positionen von Sternberger und Heuss zur künftigen Demokratie, wie sie im Parlamentarischen Rat verhandelt wurde, scheinen sich holzschnittartig zwei Modelle gegenüberzustehen: mehrheitsorientierte Konkurrenzdemokratie und verhandlungsbasierte Konkordanzdemokratie zur Herbeiführung eines Konsenses.¹³ Oder in Anlehnung an die scharfe Diktion der belgischen Politikwissenschaftlerin Chantal Mouffe: agonistischer Pluralismus und liberaler, vernunftgeleiteter Interessenausgleich.¹⁴

Theodor Heuss gilt gemeinhin als Exponent eines konsensorientierten Demokratiestils. Er sprach sich selbst »eine irenische Natur«¹⁵ zu, ein friedfertiges, auf Ausgleich bedachtes Wesen. Seine Biographen betonen die Ausgewogenheit seiner Beiträge im Parlamentarischen Rat, sein Pendeln zwischen Einerseits und Andererseits¹⁶ und den begnadeten Vermittler.¹⁷ Zeitgenössisch beschreibt ihn sein kongenialer Widerpart im Parlamentarischen Rat, Carlo Schmid, ironisch in der Form der antiken Elegie:

»Weise verteilt der Heuss seine Gaben, das Ja und das Nein, dass
Keinem schwellt der Kamm, und bis zum letztsten Tag
Zucke das Zünglein der Waage und jeglicher merke: es siege
Schließlich der, dem der Bass Theodors endlich sich neigt.«¹⁸

Theodor Heuss, der gütige Verfassungsvater, der Gegensätze geschickt überbrückte oder überspielte und auf diese Weise zum Erfolg der Verfassungsberatungen beitrug – so war bereits die Einschätzung der Zeitgenossen,¹⁹ so möchte ihn auch die Nachwelt sehen. Dementsprechend entwickelte sich auch sein Image als Bundespräsident: eine Instanz, die vermittelnd über dem Parteiengenzänk und dem Politikhader steht, eine gutmütige Großvatergestalt gar, die als bizarr-liebevoller »Papa Heuss« entpolitisiert wurde. Zudem hatte Heuss auch selber zu dieser Außenwahrnehmung beigetragen.²⁰ Doch dieses Bild zeigt nur die eine Seite der Medaille. Heuss hatte bereits zu Beginn der Beratungen über das Grundgesetz durchaus klare Verfassungsvorstellungen, die er mit Nachdruck durchsetzen wollte. So weit-schweifig und mäandernd sein Gedankengang mitunter auch sein konnte, vertrat er seine Überzeugungen hartnäckig, beugte sich dann aber auch Mehrheitsvoten. Und bisweilen konnte er seine politischen Gegner schwäbisch-derb angehen. In seiner Abschlussrede am 8. Mai 1949 fuhr er beispielsweise den kommunistischen Abgeordneten Heinz Renner, der ihn fortwährend unterbrochen hatte, mit den Worten an: »Renner, halten Sie mal eine Zeit Ihr Maul und seien Sie ruhig!«²¹

Theodor Heuss scheute bei den Verhandlungen über das Grundgesetz nicht den Konflikt und suchte durchaus Mehrheitsentscheidungen.

Heuss scheute bei den Verhandlungen über das Grundgesetz nicht den Konflikt und suchte durchaus Mehrheitsentscheidungen. Der folgende Abschnitt verfolgt dieses streitbare Ringen anhand einiger Aspekte, für die Heuss sich im Parlamentarischen Rat nachdrücklich einsetzte. In einem weiteren Kapitel wird der Frage nachgegangen, inwiefern das Grundgesetz als Integrationsmaschine konsensstiftend in der Geschichte der Bundesrepublik gewirkt hat. Anschließend werden einige Konfliktfelder diskutiert, welche die bundesrepublikanische Demokratie und das Grundgesetz seit einiger Zeit herausfordern und einen Bogen zu Positionen von Theodor Heuss schlagen lassen. Am Schluss steht die Frage nach der Bedeutung von Dissens und Integration: Wie viel Konflikt, wie viel Konsens braucht die Demokratie und kann sie aushalten?



Abb. 1: Eröffnungsfeier des Parlamentarischen Rates im zoologischen Museum Alexander Koenig, 1.9.1948, 1. Reihe: Carlo Schmid (1.v.l.), Theodor Heuss (5.v.l.)

2. Streiten um das Grundgesetz

Theodor Heuss war kein Jurist, hatte sich aber seit dem Kaiserreich intensiv mit Verfassungsfragen und mit Verfassungsgeschichte beschäftigt.²² Konkrete Erfahrungen bei der Ausarbeitung einer Verfassung sammelte er 1946 als Mitglied der Verfassungsausschüsse der Vorläufigen Volksvertretung und der Verfassunggebenden Landesversammlung von Württemberg-Baden. Hier schärfte sich bereits manche Positionen, die er im Parlamentarischen Rat wieder aufgreifen sollte. Als im Sommer 1948 der Verfassungsauftrag der Westalliierten an die Ministerpräsidenten erging, begrüßte Heuss diesen Vorstoß und akzeptierte damit vorläufig die deutsche Teilung.²³ Im August 1948 erarbeitete der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee einen Verfassungsentwurf, der als Grundlage für die Grundgesetzberatungen diente. Am 1. September kamen die von den Landtagen gewählten 65 ordentlichen Abgeordneten zur Eröffnungsfeier des Parlamentarischen Rates in Bonn zusammen, darunter auch der Stuttgarter Vertreter für Württemberg-Baden Theodor Heuss. Dieser hatte sich zunächst wegen des schlechten Gesundheitszustandes seiner Ehefrau Elly Heuss-Knapp vor einer Mitarbeit am Verfassungswerk gescheut und wollte einem jüngeren Parteikollegen den Vortritt lassen. Doch dem Drängen des württemberg-badischen Ministerpräsidenten Reinhold Maier gab er schließlich nach.²⁴ Als Fraktionsvorsitzender der FDP gehörte er dem Ausschuss für Grundsatzfragen an, war Mitglied im Hauptausschuss und Ältestenrat und nahm an interfraktionellen Besprechungen teil. Trotz der großen Entfernung zwischen Stuttgart und Bonn nahm er fast alle Sitzungstermine wahr.

Drei Merkmale kennzeichnen die Verfassungsarbeit von Theodor Heuss im Besonderen, aber auch die des Parlamentarischen Rates im Allgemeinen: *Erstens* sah Heuss sich und seine Zeitgenossen nach zwei verlorenen Weltkriegen und einer gescheiterten Demokratie als Angehörige einer »skeptischen Generation«,²⁵ der die großen Zukunftsentwürfe abhandengekommen waren. Die liberale Fortschrittsgewissheit, die als Erbe des 19. Jahrhunderts bereits durch die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges infrage gestellt wurde,²⁶ war nun durch Nationalsozialismus, Krieg und Völkermord gänzlich entwertet worden. Nach 1945 vollzog der Liberalismus eine skeptische, utopieaverse Wende, die auf Letztbegründungen verzichtete.²⁷ Diesen Realitätssinn machte sich auch Heuss in seiner ersten Rede vor dem Plenum des Parlamentarischen Rates zu eigen: »[...] wir sind gegenüber der Wirklichkeit illusionslos geworden, wir alle, diese Generationen, sind durch die Schule der Skepsis hindurchgegangen.«²⁸ Diese skeptische, manchmal auch pessimistische Grundhaltung imprägnierte die Äußerungen der meisten Abgeordneten im Parlamentarischen Rat.²⁹ Sie hatte aber weniger Resignation als Pragmatismus zur Folge. Heuss berief sich in Anlehnung an Friedrich Hölderlin auf eine »heilige Nüchternheit«,³⁰ welche die Arbeit am Grundgesetz bestimmen solle. In der Tat herrschte im Parlamentarischen Rat trotz aller Gegensätze und Spannungen ein besonnener Ton und Stil; Hetze und persönliche Diskreditierung blieben die Ausnahme. Der Berli-

ner Verfassungsrechtler Christoph Möllers verweist auf ein »Pathos der Sachlichkeit«, auf eine »beeindruckende Kombination aus moralischer Ernsthaftigkeit, politischer Kompromissbereitschaft und juristischem Sachverstand«. ³¹ Das Bemühen um einen sachlichen und ausgleichenden Verhandlungsstil war also eine Eigenart von Heuss, aber es prägte in der Regel auch die Verfassungsarbeit des Parlamentarischen Rates insgesamt.

Damit hängt *zweitens* zusammen, dass Heuss illusionslos die Arbeit des Parlamentarischen Rates im Spannungsverhältnis zwischen Recht und Macht ansiedelte. Die Verfassungsverhandlungen spielten sich nach der bedingungslosen Kapitulation unter den Beschränkungen der Besatzungsherrschaft ab. »Wir wandern«, so Heuss im September 1948, »im Tal der Ohnmacht. Wieder ist die Demokratie in Deutschland nicht erobert worden; sie ist von den Besatzungsmächten angeordnet, anempfohlen, zugelassen, zugemessen, lizenziert, limitiert, kontingiert.« ³² In mehreren Memoranden und Besprechungen nahmen die drei westalliierten Vertreter Einfluss auf die verschiedenen Entwürfe des Grundgesetzes und mahnten wiederholt eine stärker föderale Ausrichtung an. Aber letztlich schlug sich ihre Einflussnahme nur wenig im Grundgesetz nieder, das erheblich zentralistischer geriet, als von den Besatzungsmächten beabsichtigt. ³³ Ungeachtet der Machtverhältnisse sah Heuss den Parlamentarischen Rat legitimiert, eine vollgültige Verfassung zu schaffen, die »in sich die moralisch sachliche Qualität gegenüber der Macht« besitzt. ³⁴ Diese Legitimation zur Verfassungsschöpfung beruhte auf der Voraussetzung, dass das Deutsche Reich als Rechtssubjekt nicht untergegangen sei, sondern bei aller Desorganisation eine »Geschichtstatsache« bleibe. ³⁵ Heuss hielt also an der »Fiktion vom Fortbestand des Deutschen Reiches« fest, an einer dem Staat vorgelagerten historischen und kulturellen Nationalidentität, auf die die Verfassung bezogen sei. ³⁶ Das bedeutete aber keinen Rückfall in nationalistische Überheblichkeit, denn er sah es als die »große Aufgabe unserer Generation« an, »den Deutschen den billigen Nationalismus abzugewöhnen!« ³⁷

Und schließlich spielten sich *drittens* die Verhandlungen über das Grundgesetz vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte ab. Der Rückgriff auf die deutsche Verfassungsentwicklung begegnet uns bei vielen Abgeordneten auf Schritt und Tritt. Doch kaum einer nutzte das historische Argument so exzessiv wie Theodor Heuss, um seine Positionen zu untermauern und seine politischen Gegner argumentativ zu entwaffnen. Mühelos durchschritt er Jahrhunderte nicht nur deutscher, sondern auch englischer, französischer und amerikanischer Verfassungsgeschichte, berief sich auf Thomas von Aquin, Martin Luther oder die Regularien der deutschen Königswahl vor 800 Jahren, ³⁸ um sich historisch zu legitimieren. Vor allem die Weimarer Republik und ihr Untergang waren ihm präsent. So wurden die Debatten im Parlamentarischen Rat von einem Abgrenzungsdiskurs gegenüber der Weimarer Reichsverfassung geprägt, ³⁹ deren vermeintliche Konstruktionsfehler die Republik wehrlos gegen ihre Gegner gemacht und damit die Machtübertragung an die Natio-

nalsozialisten ermöglicht haben. Heuss hingegen distanzierte sich von diesem Vorwurf, weil in ihm noch immer die »Suggestion der Hitlerpropaganda« durchscheine, welche die Weimarer Verfassungsordnung politisch und moralisch diskreditiert habe. Bei aller Kritik an Einzelbestimmungen der Weimarer Verfassung schloss er sich pauschalen Verdammungsurteilen nicht an.⁴⁰

.....

Fortschrittsskepsis und Utopieferne, Spannung zwischen Recht und Macht und die Persistenz des deutschen Nationalstaates, schließlich das Ostinato der Geschichte – diese Merkmale charakterisieren die Verhandlungen im Parlamentarischen Rat und insbesondere die Verfassungsarbeit von Heuss.

.....

Fortschrittsskepsis und Utopieferne, Spannung zwischen Recht und Macht und die Persistenz des deutschen Nationalstaates, schließlich das Ostinato der Geschichte – diese Merkmale charakterisieren die Verhandlungen im Parlamentarischen Rat und als Subtext insbesondere die Verfassungsarbeit von Heuss. Zum Ausdruck kommt dies vor allem im Ausschuss für Grundsatzfragen, wo Geist und Grundzüge und damit wesentliche Fundamente der neuen Verfassung diskutiert wurden – ein intellektuelles Feld, für das der Bildungsbürger Heuss prädestiniert erschien, weil er sich nicht in juristischen Details verlieren musste. In keinem anderen Ausschuss prallten die ideologischen Gegensätze zwischen den politischen Lagern dermaßen offenkundig aufeinander, in der Regel aber ohne hämische Polemik.⁴¹ Im Folgenden richtet sich das Augenmerk auf einige zentrale Aspekte der Beratungen, bei denen sich Heuss positioniert hat.

Die Präambel

Die Präambel diene dazu, so Heuss in einem Artikel der »Rhein-Neckar-Zeitung«, »den geschichtlichen Ort zu markieren, in dem das ganze Werk steht und nach dem Willen der Autoren vor dem deutschen und dem fremden Bewusstsein stehen soll.«⁴² Heuss hatte zwei Entwürfe für die Präambel formuliert,⁴³ mit denen er in einen fundamentalen Gegensatz zum SPD-Abgeordneten Carlo Schmid geriet. Dieser wollte schon in der Präambel dem Grundgesetz nur einen provisorischen Charakter zusprechen, weil es nicht in freier Selbstbestimmung geschaffen werde, sondern unter der alliierten Besatzungsherrschaft angeordnet wurde. Deshalb könne nur ein Organisationsstatut formuliert werden, worauf die Präambel deutlich hinweisen müsse. Ganz anders Heuss, der das Verfassungswerk nicht von Beginn an als reine Zwischenlösung entwerfen wollte. Auch unter dem Vorzeichen staatlicher Unfreiheit müsse der Parlamentarische Rat »strukturell schon etwas Stabileres



Abb. 2: Wahl der Vizepräsidenten des Parlamentarischen Rates während der konstituierenden Sitzung in der Pädagogischen Akademie, 1.9.1948, erste Tischreihe v.l.n.r.: Max Reimann (KPD), Walter Menzel (SPD), Carlo Schmid (SPD), Theodor Heuss (FDP), Hans-Christoph Seebohm (DP), Johannes Brockmann (Zentrum)

hier fertigzubringen versuchen, auch etwas, was eine gewisse Symbolwirkung hat, [...], daß wir auch den Leuten im deutschen Osten sagen: Wir sind nun eben auf einem Wege begriffen, dessen Ende noch nicht erreicht ist.«⁴⁴ Heuss hatte in seinem zweiten Entwurf bereits den Stellvertretergedanken formuliert, mit dem der Verfassung ein Modellcharakter auch für die sowjetische Besatzungszone zugesprochen wurde. Zudem wandte er sich vehement gegen die Wendung Carlo Schmid's, in der Präambel auf die alliierte Fremdherrschaft hinzuweisen:

»Was wir zur Zeit haben, ist nicht Fremdherrschaft in dem Sinne, sondern einfach die Folge einer Sauerei, die von uns angefangen wurde. Wir würden mit ›Fremdherrschaft‹ einen falschen Akzent mit hereinbekommen, denn wir sind im Zustand einer Besetzung, die aber von uns hereingesogen wurde.«⁴⁵

Nach langen Debatten einigte sich der Parlamentarische Rat erst im April 1949 auf eine Präambel, die auf das Provisorium nur noch durch den Begriff »Übergangszeit« hinwies, die alliierte Fremdherrschaft überhaupt nicht mehr ansprach und den Stellvertretergedanken aufnahm. Die Präambel weist noch weitere Spuren von

Heuss auf. Die Aufnahme des Begriffs »Parlamentarischer Rat« hatte er als eine zu »spezifisch-technische Limitation« abgelehnt, da er wiederum zu sehr das Vorläufige betone. Diesen »saudummen Namen« empfand er letztlich nur als ein »Verlegenheitswort«,⁴⁶ und dieses wurde dann auch in der Präambel vermieden. Ebenso bemängelte er die Benennung der Verfassung als »Grundgesetz«, die ihm eine zu »dünne technische Bezeichnung« war. Stattdessen plädierte er für »verfassungsmäßige Rechtsordnung«, konnte sich in dieser Frage aber nicht durchsetzen.⁴⁷ Gegen die Anrufung Gottes in der Präambel hatte er sich nicht gesträubt, »obwohl ich das Bedürfnis nach einer metaphysischen Verankerung, das bei einigen Parteien vorhanden ist, nicht für sehr theologisch halte.«⁴⁸ Der Parlamentarische Rat folgte dem Vorschlag der Deutschen Partei (DP), den auch Heuss unterstützte: »Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott«.⁴⁹

Eng mit der Präambel verbunden war die Bezeichnung des neuen Staatswesens. Bereits zu Beginn der Verhandlungen hatte Heuss den Vorschlag »Bundesrepublik Deutschland« in die Diskussion eingebracht. Dieser entfalte »eine starke moralische Attraktion für die jungen Menschen« und die sowjetische Besatzungszone, die in der Bezeichnung »Bund deutscher Länder« nicht stecke.⁵⁰ Heuss setzte sich damit im Grundsatzausschuss durch, musste aber Kritik vom nationalistisch orientierten FDP Landesverband in Nordrhein-Westfalen hinnehmen, der weiterhin dem Namen »Deutsches Reich« anhing.⁵¹ In der Frage der Bundesflagge (Artikel 22) sprach sich der Grundsatzausschuss für die Farben Schwarz-Rot-Gold aus, um damit an die Freiheits- und Einheitsbewegungen des 19. Jahrhunderts anzuknüpfen. Strittig hingegen war der Vorschlag aus den Unionsparteien, ein Kreuz in die Flagge zu integrieren. Heuss wandte sich vehement gegen die Aufnahme weiterer graphischer Elemente, weil er darin »ein kunstgewerbliches Unternehmen [sah], dessen tieferen Sinn ich nicht einsehe.«⁵² Erst am Ende der Verhandlungen konnte der Antrag der Unionsparteien im Plenum im Verbund mit der SPD verhindert werden.⁵³ Dem Rat des nationalistischen Flügels im FDP-Bundesvorstand, sich in der Flaggenfrage zu enthalten,⁵⁴ folgten die liberalen Abgeordneten im Parlamentarischen Rat nicht.

Die Grundrechte: Artikel 1 und die Würde des Staates

Nach den Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Diktatur und ihrer menschenverachtenden Politik erkannte Heuss den Grundrechten einen deutlich höheren Rang zu als noch in der Weimarer Republik.⁵⁵ Sie waren ihm jetzt nicht mehr »Beiwerk, das von den Gesinnungen der Aufklärungsperiode geliefert wurde«, sondern hatten »elementaren Charakter«.⁵⁶ In ihnen drückte sich »eine grundlegende Wertentscheidung« des neuen Staates aus.⁵⁷ Was schon für die Präambel gelten sollte, forderte Heuss auch für die Grundrechte ein: Nicht als flüchtige Übergangsphänomene, sondern als »Erziehungselemente« müssten sie so formuliert werden, »als ob die Besatzungsmächte nicht vorhanden wären, als einen Anspruch, den wir den

Deutschen geben«. Grundrechte könne man »nicht als provisorisch ansehen, sondern diese müssen den Ewigkeitsgehalt irgendwie in sich tragen, um überhaupt eine innere Rechtfertigung zu haben.« Man müsse ihnen das »Pathos des Dauernenden« geben, so Heuss am 21. September 1949 im Grundsatzausschuss.⁵⁸ Über die fundamentale Bedeutung der Grundrechte, dass sie Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden sollten, war sich der Ausschuss von Beginn an einig.⁵⁹

Dissens gab es hingegen bei der Formulierung einzelner Grundrechte. Dies begann bereits bei Artikel 1, der Fundamentalnorm, auf der die folgenden Grundrechte aufbauen. Heuss wandte sich gegen eine naturrechtliche Begründung der Grundrechte, da dies rechtlich zu unverbindlich sei.⁶⁰ Besonders heftig kritisierte er den Vorschlag des Herrenchiemseer Verfassungskonvents, der besagte: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.«⁶¹ Darin sah Heuss den Staat als bedrohliche Institution unter Generalverdacht gestellt. Vielmehr sei der

»Staat nicht nur eine Apparatur, sondern er ist auch ein Träger eingeborener Würde, und als Träger der ordnenden Gemeinschaft ist er für den Menschen und ist der Mensch für ihn keine Abstraktion. Streichen Sie diese banale Staatsphilosophie weg, und gehen Sie dorthin, wo man praktisch auch Rechtsverbindlichkeiten machen kann.«⁶²

Heuss schlug hingegen vor: »Die Würde des menschlichen Wesens steht im Schutz der staatlichen Ordnung. Sie ist begründet in ewigen Rechten, die das deutsche Volk als Grundlage aller menschlichen Gemeinschaft anerkennt.«⁶³ Heuss berichtete am 23. September 1948 seiner Ehefrau Elly Heuss-Knapp, dass sein Entwurf »den CDU/SPD-Kompromissvorschlag nach langer Diskussion überwand. Wenn nichts weiter passiert, von den Fraktionen her, habe ich wenigstens die Genugtuung, das antistaatliche ›Naturrechts‹-Gerede enttarnt zu haben.«⁶⁴ Obwohl der Ausschuss zunächst die Formulierung von Heuss übernommen hatte,⁶⁵ formierte sich dann doch so starker Widerstand aus den Reihen von CDU und SPD, dass Artikel 1, Absatz 1 eine andere Wendung bekam: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.« Zumindest konnte Heuss einen Teilerfolg verbuchen, weil eine explizite Berufung auf das Naturrecht unterblieben und der positive Schutzauftrag des Staates aufgenommen war.

Konflikte um weitere Grundrechte

Weiteren Konfliktstoff bot die Frage nach dem Umfang der Grundrechte. Heuss plädierte für eine Beschränkung auf die klassischen individuellen Freiheitsrechte. Er wandte sich gegen eine Überladung der Verfassung durch die Festschreibung



Abb. 3: Abgeordnetenausweis von Theodor Heuss

sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Grundrechte, da die sozialwirtschaftliche Struktur der kommenden Zeit nicht absehbar sei,⁶⁶ die FDP im Parlamentarischen Rat an der privatwirtschaftlichen Eigentumsordnung ohnehin nichts ändern wollte und Kulturangelegenheiten bei den Ländern verbleiben sollten.⁶⁷ Um Konfliktpotential aus den Verhandlungen im Grundsatzausschuss zu nehmen, einigten sich die Fraktionen zunächst auf diese Linie und verzichteten auf eine grundrechtliche Festschreibung dieser sogenannten »Lebensordnungen«. Erst unter dem Einfluss außerparlamentarischer Kräfte zerbrach dieser Konsens – und zwar auf dem Felde der kulturellen Grundrechte. Vor allem die beiden großen christlichen Kirchen übten massiven Druck auf die Abgeordneten aus, um kirchen- und schulpolitische Grundrechtsartikel aufnehmen zu lassen.

Heuss befürchtete von der Aufnahme des Elternrechts ins Grundgesetz, dass auf Initiative der Eltern konfessionelle Zwergschulen entstehen würden, welche die konfessionelle und landsmannschaftliche Isolierung der Schüler nach sich ziehen könnten.

An erster Stelle sollte das sogenannte »Elternrecht« über die Erziehung und Ausbildung der Kinder zur Zerreißprobe werden. Aus ihm begründeten die Kirchen das Recht, konfessionsgebundene Bekenntnisschulen in kirchlicher Trägerschaft auf Antrag der Eltern einzurichten und anzuerkennen. Die Unionsparteien, das Zentrum und die Deutsche Partei machten sich dieses Anliegen der Kirchen zu eigen. Heuss hingegen erklärte sich – wie bereits schon bei den Verfassungsberatungen in Württemberg-Baden⁶⁸ – zum Fürsprecher der christlichen Gemeinschaftsschule in staatlicher Obhut und sah nun das Monopol des Staates über die Ordnung des Schulwesens gefährdet. Er war zwar alles andere als kirchenfeindlich und ein Anhänger des konfessionell gebundenen Religionsunterrichts in den Schulen,⁶⁹ doch er befürchtete, dass auf Initiative der Eltern konfessionelle Zwergschulen entstehen würden, welche die konfessionelle und landsmannschaftliche Isolierung der Schüler nach sich ziehen könnten. Eine gesellschaftliche Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen wäre nach Ansicht von Heuss so erschwert. Außerdem würde dieses Elternrecht an der föderalen Ordnung rütteln, das die Kulturhoheit bei den Ländern sehe.⁷⁰

Heuss war in dieser Frage der entschiedenste Wortführer seiner Fraktion, für die er im Hauptausschuss am 15. Dezember 1948 kompromisslos die Drohung aussprach:

»Ich rechne mir deshalb auch die Vollmacht zu, in diesem Augenblick mit großem Ernst meine warnende Stimme zu erheben gegen diese ungehemmte Ausweitung [der Grundrechte; E.W.B], die uns seit ein paar Wochen bedroht und die einfach die Möglichkeit einer Lösung unserer politischen Aufgabe gefährden, wenn nicht zerstören kann. Meine Freunde haben mich gebeten, zu erklären, daß sie aus allen diesen Gründen Anträgen, die über das Maß des heute Notwendigen hinausgehen, die Zustimmung versagen werden.«⁷¹

Wegen seiner Haltung fühlte sich Heuss auch persönlich angegriffen, wenn ihn die katholische Kirche in die Front der »kulturellen Linken« aus FDP, SPD und KPD einreihete und als »Verfechter einer verordneten Gleichmacherei« denunzierte.⁷² Die katholische Wochenzeitung »Rheinischer Merkur« hatte zudem den politischen Gegnern des Elternrechts das Christentum abgesprochen. Masseneingaben aus der Bevölkerung setzten Heuss ebenfalls unter Druck und verhärteten die Fronten innerhalb des Parlamentarischen Rates atmosphärisch und sachlich dermaßen, dass ein Scheitern des gesamten Verfassungswerkes drohte. Erst kurz vor Abschluss der Verhandlungen konnte die Aufnahme des Elternrechts auf Einrichtung von Bekenntnisschulen ins Grundgesetz abgewendet werden. Eine gewisse Verbitterung über die polemische Art der Auseinandersetzung ist der Abschlussrede von Heuss vor dem Parlamentarischen Rat noch anzumerken, wenn er in Richtung Unionsparteien ausrief: »Jesus Christus ist nicht auf die Welt gekommen, um mit seinem Namen Bezeichnungen für politische Gruppen abzugeben, sondern um die Menschen, alle

Menschen zu erlösen.«⁷³ Er forderte die Trennung von Parteien und Kirchen, da beide in unterschiedlichen Sphären agieren würden.⁷⁴ Noch zwei Monate später bekannte er gegenüber einem Brieffreund, er »kriege manchmal Angst, daß eine Klerikalisierung im Anmarsch ist, die wir als Problem jetzt nicht auch noch brauchen.«⁷⁵

In puncto Gleichberechtigung von Mann und Frau hat sich Theodor Heuss im Parlamentarischen Rat nur wenig geäußert. Obwohl er bereits seit dem Kaiserreich grundsätzlich ein Verfechter der Gleichberechtigung war,⁷⁶ verhielt er sich während der Grundgesetzberatungen bei diesem Thema zurückhaltend. Seine Fraktion opponierte mit den meisten anderen Parteien zunächst gegen den Vorschlag der SPD-Abgeordneten Elisabeth Selbert: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«, weil dann Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches, vor allem des Familienrechts, verfassungswidrig seien, wie Thomas Dehler bestürzt feststellte.⁷⁷ Im Grundsatz war man sich zwar mit Selbert einig, wollte daraus aber nicht die rechtlichen Konsequenzen ziehen. Daraufhin startete diese eine Kampagne, die dazu führte, dass der Parlamentarische Rat in kürzester Zeit mit Eingaben für den Gleichberechtigungsartikel regelrecht überflutet wurde. Nun wollte im Hauptausschuss keiner mehr seinen früheren Widerstand gegen den Artikel zugestehen, so dass dieser einstimmig angenommen wurde. Heuss ließ es sich freilich nicht nehmen, die außerparlamentarische Mobilisierung für den Gleichberechtigungsartikel zu ironisieren, und verbrämte damit rhetorisch sein Rückzugsgefecht: »Aber ich möchte nicht draußen unwidersprochen den Eindruck entstehen lassen, daß jetzt dieses Quasi-Stürmlein [der Eingaben; E.W.B.] uns irgendwie beeindruckt und uns zu einer Sinnwandlung veranlaßt hat. Denn unser Sinn war von Anfang an so, wie sich die aufgeregten Leute draußen das gewünscht haben.«⁷⁸

In einem Punkt konnte sich Heuss im Grundsatzausschuss zu seinem Leidwesen überhaupt nicht durchsetzen. Obwohl eine Wiederbewaffnung des entmilitarisierten Deutschlands noch nicht zur Diskussion stand, gingen an den Parlamentarischen Rat zahlreiche Bürgereingaben, in denen die Aufnahme des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung in das Grundgesetz gefordert wurde. Heuss wandte sich deutlich gegen dieses Anliegen. Wie bereits in der Weimarer Republik wollte er die allgemeine Wehrpflicht als »legitimes Kind der Demokratie« in der Verfassung nicht infrage stellen.⁷⁹ Er sah den Wehrdienst historisch und grundsätzlich als »eine Pflicht in der Demokratie«, und weiter: »Es ist also unglücklich, in eine demokratische Verfassung grundsätzlich hineinzuschreiben, daß jeder sich drücken darf, auch wenn es sich um einen Verteidigungskrieg handelt.«⁸⁰ Die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung wollte er künftig einem einfachen Gesetz überlassen. Doch mit dieser Position manövrierte er sich in eine aussichtslose Minderheitenposition und fand im Hauptausschuss keine Mehrheit,⁸¹ so dass Artikel 4, Absatz 3 schließlich lautet: »Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.«

Die Ordnung des demokratischen Staates

Außerhalb des Grundsatzausschusses bezog Theodor Heuss auch Stellung zu Themen, die zum Gegenstandsbereich anderer Ausschüsse gehörten und wesentliche Ordnungsprinzipien der künftigen Demokratie und des Staatsaufbaus berührten. Obwohl das parlamentarische Regierungssystem nach dem Scheitern der Weimarer Republik auf große Vorbehalte im Nachkriegsdeutschland stieß,⁸² fand es in Heuss einen Fürsprecher. Bereits zu Beginn der Verhandlungen betonte er: »Ich für meine Person bin der Meinung, daß wir am parlamentarischen System festhalten sollten, [...] weil in dem parlamentarischen System für Regierungen und Parteien gerade in Deutschland die Erziehungsschule der politischen Verantwortung liegt.«⁸³ In der parlamentarischen Auseinandersetzung um die Gesetzgebung, Regierungsbildung und -kontrolle sah er ein zentrales Element der Erziehung zur Demokratie.

Heuss wurde mit seinem Verdikt gegen Plebiszite in den folgenden Jahrzehnten immer wieder als Kronzeuge von den Gegnern direktdemokratischer Beteiligungsformen herangezogen, anderen wiederum erschien es zunehmend nicht mehr zeitgemäß für eine mündige Zivilgesellschaft.

Mit diesem Standpunkt musste sich Heuss gegenüber zwei Gegenpositionen abgrenzen. Zum einen bezog er klar Stellung gegen Formen direkter Demokratie auf Bundesebene. Heuss wollte – auch aus den vermeintlichen Erfahrungen der Weimarer Republik heraus⁸⁴ – Plebiszite allenfalls für kleinräumige Demokratien wie die Schweiz gelten lassen. Sie seien hingegen »in der Zeit der Vermassung und Entwurzelung, in der großräumigen Demokratie die Prämie für jeden Demagogen« und würden das Ansehen des gesetzgeberischen Parlaments dauernd erschüttern.⁸⁵ Diese Auffassung stieß auf wenig Widerstand im Parlamentarischen Rat, in dessen Fraktionen ein »übereinstimmendes Desinteresse« an der Einführung plebiszitärer Verfahrensweisen herrschte.⁸⁶ Heuss wurde mit seinem Verdikt in den folgenden Jahrzehnten immer wieder als Kronzeuge von den Gegnern direktdemokratischer Beteiligungsformen herangezogen, anderen wiederum erschien es zunehmend nicht mehr zeitgemäß für eine mündige Zivilgesellschaft.⁸⁷

Zum anderen musste sich Heuss mit seinem Eintreten für das parlamentarische Regierungssystem mit Widerständen in seiner eigenen Fraktion auseinandersetzen. Die FDP-Abgeordneten Thomas Dehler und Max Becker traten für ein Präsidialsystem ein, in dem das Amt des Bundeskanzlers und Bundespräsidenten in einer Person vereint sei. Der Präsident sollte über einen festgelegten Zeitraum unab-



Abb. 4: Hans Seebohm (DP), Theodor Heuss (FDP) und Thomas Dehler (FDP) im Parlamentarischen Rat (v.l.n.r.)

hängig vom Parlament regieren können.⁸⁸ Diese autoritären Vorstellungen von einer starken Exekutive waren geprägt von der Parlamentarismuskritik in der späten Weimarer Republik, die auch bei Linksliberalen Anklang gefunden hatte.⁸⁹ Heuss erteilte ihnen eine Absage, da er in einer parlamentarisch getragenen Regierung »Schulungsaufgaben für das Volksbewußtsein und die Parteien sah«, wie er gegenüber einem Parteifreund äußerte.⁹⁰ Becker und Dehler fanden mit ihrem Vorschlag keinerlei Mehrheit, noch nicht einmal in ihrer eigenen Fraktion.

Heuss und die Liberalen konnten also durchaus jeweils mit den grossen Fraktionen Mehrheitsentscheidungen zugunsten ihrer Ziele herbeiführen – konturlose Vermittler oder Anhängsel einer der beiden mächtigen Parteien waren sie nicht.

Was das Staatsoberhaupt betraf, so war sich der Parlamentarische Rat weitgehend einig, der künftigen Staatsspitze vor allem repräsentative Aufgaben zuzuweisen und sie nicht über eine Volkswahl zu bestimmen.⁹¹ Einen Vorschlag der SPD, den Staat durch ein mehrköpfiges Direktorium vertreten zu lassen, lehnte Heuss ab.

Nur ein Bundespräsident könne die große »Symbolkraft« dieses Amtes entfalten: »Man müsse schon den Mut haben, in das Strukturelle das Feste einzubauen.«⁹² Gemeinsam mit CDU und CSU setzte die FDP diese Vorstellung durch. An der Frage der Zusammensetzung des Wahlgremiums für den Bundespräsidenten entzündete sich aber noch einmal ein heftiger Streit. Heuss favorisierte mit seinen Fraktionskollegen eine Bundesversammlung aus den Abgeordneten des Bundestages und gewählten Delegierten der Landtage ohne Beteiligung des Bundesrates. In dieser Frage setzte sich die FDP nun mit der SPD gegen die Unionsparteien durch. Heuss beanspruchte später, der Erfinder dieses Gremiums schon vor Zusammentritt des Parlamentarischen Rates gewesen zu sein.⁹³ Er und die Liberalen konnten also durchaus jeweils mit den großen Fraktionen Mehrheitsentscheidungen zugunsten ihrer Ziele herbeiführen – konturlose Vermittler oder Anhängsel einer der beiden mächtigen Parteien waren sie nicht.

Besonders strittig war im Parlamentarischen Rat die Frage nach der Zusammensetzung der Länderkammer.⁹⁴ Sollte diese aus weisungsgebundenen Vertretern der Länderregierungen bestehen? Dieses Bundesratsprinzip hätte den Länderinteressen stärker entsprochen und wurde von großen Teilen der CDU und vor allem von der CSU präferiert. Oder sollte sich die Länderkammer aus gewählten Vertretern der Landtage zusammensetzen? Dieses Senatsprinzip favorisierte die SPD. Eine Entscheidung für einen dieser beiden Typen hatte große Bedeutung für den Umfang der Mitwirkung der Ländervertretung an der Gesetzgebung und für die Gestaltung der Finanzverfassung. Heuss plädierte im Namen seiner Fraktion bereits in seiner ersten Rede für eine Kombination aus beiden Systemen und berief sich dabei auf die Verfassungsvorschläge der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49.⁹⁵ Ende Oktober 1948 bezeichnete er dieses Mischsystem als »Bundesrat mit senatorischer Schleppe«.⁹⁶ Doch dieser Vorschlag war vom Tisch, als sich der SPD-Abgeordnete Walter Menzel und der bayerische Ministerpräsident Hans Ehard (CSU) auf die Bundesratslösung verständigten, die schließlich mehrheitsfähig wurde. Heuss war über diese Entwicklung sehr enttäuscht, wie er noch in seiner Abschlussrede vor dem Parlamentarischen Rat deutlich machte. Er befürchtete nun »einen Föderalismus der Bürokratie«, der »Tendenzen zur Sonderung« durch die Länderregierungen und ihre Beamtenapparate begünstige und das »Einheitsleben der Gesamtheit« beschädige.⁹⁷ Schon einige Monate zuvor wies er in einem Zeitungsartikel auf das strukturelle Problem hin, dass der Bundesrat als Teil der Legislative »zugleich ein Instrument der Exekutive« sei und damit die Gewaltenteilung als Grundvoraussetzung einer »sauberen Rechtsstaatlichkeit« durchbrochen werde.⁹⁸ Noch Jahre später erinnerte er sich an diesen Misserfolg.⁹⁹

Die komplizierte Frage des Bundestagswahlrechts beschäftigte den Parlamentarischen Rat bis zu seiner letzten Sitzung.¹⁰⁰ Das Wahlgesetz sollte zwar an sich nicht Teil der Verfassung werden, doch ordneten es die Abgeordneten ihrem Kompetenzbereich zu, um zumindest für die ersten Bundestagswahlen ein einheitliches Wahl-



Abb. 5: Paul Löbe (SPD), Theodor Heuss (FDP) und Hans Seebohm (DP) im Parlamentarischen Rat (v.l.n.r.)

recht zu garantieren. Heuss hatte in der Weimarer Republik das Verhältniswahlrecht noch abgelehnt, da er es für die Parteienzersplitterung und damit die Schwächung des Parlamentarismus verantwortlich machte.¹⁰¹ Nach 1945 stand hingegen für ihn nun die Integrationskraft des neu zu gründenden Staates im Vordergrund. Er sprach sich für das Verhältniswahlrecht und somit gegen ein aus dem Mehrheitswahlrecht folgendes Zweiparteiensystem aus. Zunächst muss dabei natürlich in Rechnung gestellt werden, dass Heuss auf diese Weise das Überleben kleinerer Parteien wie der FDP sichern wollte. Die großen Parteien beabsichtigten, so Heuss in einem Brief an einen Hamburger Parteifreund, »mit dem einfachen Mehrheitswahlrecht, in dem Schwärmen für das Zweiparteiensystem, unsere Gruppe aus dem deutschen Kräftespiel hinaus[zu]komplementieren«. ¹⁰² Doch darüber hinaus sei in Zeiten der politischen Eskalation die parlamentarische Präsenz der kleinen Gruppen notwendig, »nicht um Mehrheitsentscheidungen von ihnen zu beziehen, sondern um die Atmosphäre der Verständigung mit zu schaffen.« ¹⁰³ Dieses »Land der Ohnmacht«, so in einem Zeitungskommentar vom Februar 1949, bedürfe »mehr der Verständigung zwischen den Gruppen als der feindlichen Ja oder Nein«. ¹⁰⁴ In diesem Zusammenhang sah Heuss die FDP also als Integrationsfaktor im Konflikt. Zudem wies er auf die Gefahr hin, dass das Zweiparteiensystem »Millionen in die politische Heimatlosigkeit stoßen würde«. ¹⁰⁵ Gegenüber der CDU machte er im Plenum noch zwei Tage nach der Schlussabstimmung über das Grundgesetz deutlich:

»Es ist meine tiefe Überzeugung, daß heute das Zweiparteiensystem in Deutschland, das Ihr Traum ist, der Ruin unserer Entwicklung sein würde. Hier der Ausgleich, der das Verständnis, der die Duldung, der das Heranholen der Kräfte haben will, dort das billige oder teure Spiel zwischen rechts und links – heute stehen wir nicht in dieser Entscheidung. Vielleicht später einmal.«¹⁰⁶

Heuss machte in diesem Zusammenhang auf den – noch heute interessanten – Umstand aufmerksam, dass im »Proporzsystem auch den Frauen heute eine Chance – die einzige Chance! – gegeben ist, überhaupt in das Parlament einzuziehen.« Die Wahlkreisverbände der Parteien würden aus »politisch-psychologischen« Gründen letztlich vor allem Männer als Kandidaten aufstellen. »Die Frauen haben im Mehrheitssystem keine Chance, eine ihrer Bedeutung irgend entsprechende Vertretung zu bekommen.«¹⁰⁷ Dabei verwies er auf den verschwindend geringen Frauenanteil im amerikanischen Repräsentantenhaus und britischen Unterhaus, die sich entsprechend dem Mehrheitswahlrecht zusammensetzen.

Für die Qualität von politischen Entscheidungen maß Heuss dem Wahlrecht hingegen geringe Bedeutung zu. Die durch das Mehrheitswahlssystem bestimmten britischen und US-amerikanischen Abgeordneten hätten »auch schon oft genug eine ganz miserable Politik gemacht und sind einsichtig genug, zu wissen, daß die Formalien des Wahlrechts nicht die Politik entscheiden. Es sind vielmehr die Menschen, die mit einem solchen Wahlrecht zu arbeiten haben, und es ist die geschichtliche Lage.«¹⁰⁸

Die Debatte um das Wahlrecht wogte im Parlamentarischen Rat hin und her, bis am 10. Mai im Plenum eine einfache Mehrheit gegen CDU/CSU und Deutsche Partei für das Wahlgesetz stimmte, welches das Verhältniswahlrecht – verbunden mit Elementen der Persönlichkeitswahl – festlegte. Weil die von den Alliierten geforderte Zweidrittelmehrheit verfehlt wurde, verabschiedeten die Ministerpräsidenten am 15. Juni 1949 das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung mit einigen Änderungen; die wichtigste betraf die Einführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel, gegen die sich der Parlamentarische Rat ausgesprochen hatte. Das über die Landeslisten abgesicherte Verhältniswahlrecht kam dann aber durchaus den Vorstellungen von Heuss und der FDP entgegen.

Konflikt und Konsens im Parlamentarischen Rat

Bereits diese Darstellung einiger Themenfelder, mit denen sich Theodor Heuss im Parlamentarischen Rat auseinandersetzte, macht deutlich, wie scharf die Konfliktlinien zwischen den und zum Teil auch innerhalb der Parteien verliefen. Diese Gegensätze wurden zudem überlagert von externen Einflussversuchen und Störfaktoren: dem sich abzeichnenden Kalten Krieg, den Interventionen der Westalliierten,

den Einmischungen des autoritären SPD-Vorsitzenden Kurt Schumacher, dem Druck der extrem föderalistischen CSU und des nationalistischen Flügels der FDP auf ihre Abgeordneten, den massiven Angriffen durch die Kirchen und schließlich den Eingabekampagnen aus der Bevölkerung.¹⁰⁹ Vor allem in den Wochen vor der Verabschiedung stand der Erfolg der Verfassungsberatungen immer wieder auf Messers Schneide, als sich die Spannungen zwischen SPD und Unionsparteien sowie mit den Militärregierungen verschärften. In solchen Situationen konnte sich auch der streitbare Heuss als informeller Brückenbauer bewähren. Dies zeigt folgende Episode: Am 25. April 1949 fand eine Besprechung zwischen den drei westalliierten Militärgouverneuren und einer Delegation des Parlamentarischen Rates in Frankfurt am Main statt, bei der diese den in der Nacht zuvor interfraktionell ausgehandelten Grundgesetzentwurf vorstellte.¹¹⁰ Nachdem anschließend die Militärgouverneure ihre Änderungswünsche vorgetragen hatten, zog sich die deutsche Delegation zu Beratungen zurück, um eine einheitliche Linie gegenüber den Forderungen der Alliierten zu finden. Über seine Rolle dabei berichtet Heuss seiner Ehefrau:

»Ich machte wieder meine Compromiß-Vorschläge des gentlement agreements. Zunächst von der SPD abgelehnt. Aber nach ½ Stunde kam Menzel [SPD] u. sagte mir, sie folgen m[einer] Auffassung, wenn das u. das <oder> das ... Ich verhandelte dann mit Ad[enauer] u. Pfeiffer [CSU] – ich versprach der SPD, ihr in einigen Punkten m[eine] Stimme zu geben, wenn sie dann in toto annimmt.«¹¹¹

In den für ihn wesentlichen Verfassungsfragen war Heuss wenig kompromissbereit, sondern vertrat hartnäckig seine Positionen.

Hier wie in anderen kritischen Situationen gelang es Heuss, durch sein Verhandlungsgeschick sowie seine rednerische Gabe und sein Stilgefühl zu vermitteln, wobei ihm sein ausgleichendes Naturell offensichtlich zugutekam. Auch mit Witz und Ironie wusste er verhärtete Fronten aufzulockern.¹¹² Aber in den für ihn wesentlichen Verfassungsfragen war er wenig kompromissbereit, sondern vertrat hartnäckig seine Positionen, vor allem in der Frage der Präambel, des Artikels 1, des Elternrechts oder des Wahlrechts. Auf diese Weise konnte er seine Standpunkte wie auch die seiner FDP-Fraktion, die mitunter von seinen eigenen abwichen, mehrheitsfähig machen und wichtigen Bestandteilen des Grundgesetzes seinen Stempel aufdrücken. Überhöht werden soll sein Anteil aber auch nicht, handelten doch die Verfassungsexperten der Parteien einen Großteil des Grundgesetzes ohne seine Mitwirkung in den Fachausschüssen aus. Dort, wo er sich nicht durchsetzen konnte (Recht auf Kriegsdienstverweigerung) oder sein Kompromissvorschlag nicht reüssierte (Bundesrat mit »senatorischer Schleppe«), bedauerte er diese Miss-



Abb. 6: Ernst Reuter (SPD) am Pult bei der Unterzeichnung des Grundgesetzes, 23.5.1949, 1. Reihe v.r.n.l.: Hans-Christoph Seebohm (DP), Theodor Heuss (FDP), Paul Löbe (SPD)

erfolge, verschloss sich aber nicht der weiteren konstruktiven Mitarbeit am Grundgesetz. So stimmte er der Bundesratslösung zu, obwohl zu erwarten war, dass er mit seinem anschließenden Vorschlag zur Ergänzung des Bundesrates mit Senatoren bei Gesetzgebungsverfahren keine Mehrheit gewinnen würde.¹¹³

Schlussendlich war Heuss und den meisten Abgeordneten des Parlamentarischen Rates der Zwang zum Konsens bewusst, hätte doch ein Scheitern der Verhandlungen die Begründung einer eigenen Staatlichkeit und erste Schritte in die Souveränität auf unabsehbare Zeit verhindert und eine Fortsetzung der unmittelbaren Besatzungsherrschaft bedeutet. So verabschiedeten die Abgeordneten am 8. Mai 1949 kurz vor Mitternacht das Grundgesetz mit einer klaren Mehrheit von 53 Stimmen. Dass für einige Parlamentarier die Schmerzgrenze des Konsenses überschritten war, macht die relativ hohe Anzahl von 12 Gegenstimmen (knapp ein Fünftel) deutlich, davon 6 von der CSU, jeweils zwei von der Deutschen Partei, dem Zentrum und der KPD. Nachdem mit Ausnahme des bayerischen alle westzonalen Landtage dem Grundgesetz zugestimmt hatten, erfolgte in der letzten Sitzung des Parlamentarischen Rates am 23. Mai 1949 die Ausfertigung und Verkündung.



Abb. 7: Schlussitzung des Parlamentarischen Rates, Verkündung des Grundgesetzes, 23.5.1949, Theodor Heuss (vorne r.)

Diese Mehrheitsentscheidung über das Grundgesetz entsprach nicht dem Schreckgespenst einer künstlichen »nationalen Einheit«, wie es Dolf Sternberger in seiner Auseinandersetzung mit Heuss an die Wand gemalt hatte. Der Abstimmung war zudem ein hochkompliziertes und zähes Gegen- und Miteinander von Machtinteressen innerhalb und außerhalb des Parlamentarischen Rates vorausgegangen. Diesem Wechselspiel von Mehrheit und Minderheit konnte man keine Furcht vor dem offenen Konflikt anmerken. Und dies gilt auch für den vermeintlich so ausgleichend und friedfertig agierenden Theodor Heuss. Mochte er sich und seine Partei auch zum »Zünglein an der Waage« stilisieren, so hielt er doch beharrlich an seinen Anschauungen fest und versuchte, Mehrheiten zu gewinnen. Letztlich liefen Sternbergers Vorwürfe gegen Heuss und den Parlamentarischen Rat ein Stück weit ins Leere.

3. Das Grundgesetz als Integrationsmaschine in Zeiten der Liberalisierung

Die schwierigen Verhandlungen im Parlamentarischen Rat und der mühsam errungene Konsens über das Grundgesetz fanden nur wenig Resonanz in der Bevölkerung. Bei einer Umfrage im März 1949 zeigten sich 73 Prozent der Befragten völlig

gleichgültig oder nur mäßig interessiert gegenüber dem, was in Bonn ausgehandelt wurde. Noch Ende Juli verneinten 38 Prozent der Befragten in der US-Zone die Existenz einer westdeutschen Verfassung, 20 Prozent konnten darüber keine Auskunft geben.¹¹⁴ Im Vordergrund standen die materiellen Alltagssorgen der Bürger, die einen Rückzug ins Unpolitische und Private bewirkten. Zudem bargen die »Persistenz nationalsozialistischer Gesinnung und die Dispositionen zu autoritären Einstellungen in der Bevölkerung« die Gefahr einer politischen Radikalisierung in sich.¹¹⁵ Kritisch wurde das Verfassungswerk von denjenigen beäugt, die befürchteten, es habe nicht die notwendigen Lehren aus dem Scheitern der Weimarer Republik gezogen. Vorbehalte wurden gegenüber einem zu starken Föderalismus, dem parlamentarischen Regierungssystem, dem Verhältniswahlrecht oder der hervorgehobenen Rolle der Parteien geäußert. Und selbst die Anhänger der neuen Verfassung blickten mit Unsicherheit in die Zukunft, ob das Grundgesetz sich bewähren werde.¹¹⁶ Auch Theodor Heuss war zunächst noch skeptisch, als er in seiner Abschlussansprache in Bonn das Resultat der Verhandlungen als »ein ganz kleines Stück festen Bodens für das deutsche Schicksal« bezeichnete.¹¹⁷ Inwieweit er sich bei seiner Amtsführung als Bundespräsident, bei der er die Integration und die Erziehung zur Demokratie ins Zentrum stellte, auf das von ihm mitverfasste Grundgesetz explizit bezogen hat, bedarf noch einer weiteren Untersuchung. Die Briefe aus seinen ersten beiden Amtszeiten legen jedenfalls nahe, dass die gelebte Verfassungspraxis des Staatsoberhauptes Heuss die Berufung auf das Grundgesetz weniger benötigte, zumal die Integrationsfunktion des Bundespräsidenten ohnehin nicht in der Verfassung verankert war.¹¹⁸

Gesellschaftliche Anerkennung gewann das Grundgesetz erst allmählich mit den dynamischen, spannungsreichen Wandlungsprozessen seit Ende der fünfziger Jahre.

Wenige Jahre nach Gründung der Bundesrepublik wurde das Grundgesetz als institutionelle Rahmenordnung für die parlamentarische Demokratie kaum noch infrage gestellt. Politische Stabilität, wirtschaftliche Prosperität, die Integration in westliche Bündnisse und die klaren Frontstellungen im Kalten Krieg waren besondere Umstände der Wirtschaftswundergesellschaft, die eine Akzeptanz des Verfassungswerkes in der Bonner Republik erleichterten. Gesellschaftliche Anerkennung gewann das Grundgesetz hingegen erst allmählich mit den dynamischen, spannungsreichen Wandlungsprozessen seit Ende der fünfziger Jahre, als eine jüngere Generation begann, sich vom autoritären Denken der Adenauerzeit abzuwenden und Pluralismus und Emanzipation von überholten Traditionen, Normen und Lebensweisen einzufordern. Im Zuge einer Modernisierung und Liberalisierung

von Politik und Gesellschaft sollte der »mentale Überhang des Obrigkeitsstaates« aufgebrochen werden.¹¹⁹ In den Auseinandersetzungen um die Remilitarisierung und Atombewaffnung, um die nationalsozialistische Vergangenheit und die Notstandsgesetze, um die gesellschaftlichen Reformprojekte der siebziger Jahre, um die Nutzung der Atomenergie oder um die Nachrüstung bildete sich eine aktive Staatsbürgergesellschaft heraus. Daraus entwickelten sich zivilgesellschaftliche Praktiken, die sich zwar vom Staat und seinen Institutionen abgrenzten, aber letztlich auf die Ordnung des Rechts- und Verfassungsstaates nicht verzichten konnten. Vor allem berufen sich die Anhänger der Idee einer Zivilgesellschaft auf Werte, die im Grundgesetz, insbesondere in den Grundrechten, verankert sind: Selbständigkeit, Gemeinsinn und politische Partizipation sind begründet im Versammlungs-, Petitions-, Vereins- und Parteigründungsrecht; Pluralismus, Toleranz und Öffentlichkeit finden sich in der Glaubens-, Gewissens-, Meinungs-, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit.¹²⁰

Diese überaus dynamischen gesellschaftlich-politischen Auseinandersetzungen waren auch immer Verfassungskämpfe: »Gesellschaftlicher Wandel wurde hier durch den Text des Grundgesetzes initiiert, durch das Bundesverfassungsgericht beschleunigt, aber erst durch den Gesetzgeber wirksam verwirklicht«, so Christoph Möllers.¹²¹ Den gesellschaftlichen Aufbruch flankierten die Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die das Grundgesetz und die Reichweite der Grundrechte stärker in das öffentliche Bewusstsein rückten: Grundrechte nicht nur als individuelle Abwehrrechte gegen den Staat, sondern als Ansprüche auf soziale und politische Teilhabe und als objektive Werteordnung, die auf alle Rechtsbereiche ausstrahlt.¹²² So waren es die Hüter der Verfassung aus Karlsruhe, die den Gesetzgeber wiederholt auf das Grundgesetz verpflichteten und einen Wandlungsprozess anstießen: Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familien- und Arbeitsrecht, Legalisierung von Homosexualität, Bewahrung der Meinungsfreiheit und des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie die Achtung der Menschenwürde in vielerlei Kontexten wie beispielsweise bei der Änderung des Luftsicherheitsgesetzes 2005/06.¹²³ Mitunter bremsten die Verfassungsrichter aber auch Entwicklungen, die vom Gesetzgeber initiiert wurden, beispielsweise 1973 die Hochschulreform oder Mitte der siebziger Jahre die Reformierung des Paragraphen 218 Strafgesetzbuch zum Schwangerschaftsabbruch in Form einer Fristenlösung.¹²⁴ Angestoßen vom Recht auf Verfassungsbeschwerde, das jedem Bürger offensteht, nahm das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen die Konfliktfelder auf, welche die Modernisierung und Liberalisierung der Bundesrepublik begleiteten. Es reagierte auf Umbrüche, gestaltete diese aber auch mit, wenn es »das Grundgesetz zum Sprechen« brachte und die Bürgerinnen und Bürger ein Stück weit »Demokratie als offenes Gespräch« lehrte.¹²⁵ So beeinflusste es mit seinen Urteilen, die das Grundgesetz auslegten, nachhaltig die politischen und gesellschaftlichen Debatten in einer zunehmend mündigen Staatsbürgergesellschaft.

Integration als das Resultat konfliktreicher Aneignung der Verfassung reagiert auf die Pluralität und Heterogenität moderner Gesellschaften.

Integrierend hat das Grundgesetz dabei zunächst nicht gewirkt, sondern politische und gesellschaftliche Antagonismen offengelegt. Die »Verfassung wurde«, wie der Politikwissenschaftler Hans Vorländer urteilt, »zu einem Feldzeichen im (partei-) politischen Kampf« und von gegensätzlichen Positionen für sich in Anspruch genommen.¹²⁶ Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts in den fünfziger und sechziger Jahren wirkten nicht befriedend, sondern formulierten Konfliktlagen und riefen Kritik hervor. Doch längerfristig gesehen, wurde das Grundgesetz zum Bezugspunkt für die »Ausgestaltung der Rechtsordnung in einer modernen Gesellschaft« und die »Durchsetzung eines liberalen Modells von Staat und Gesellschaft«.¹²⁷ Somit erfüllte das Grundgesetz die Hoffnungen, die Theodor Heuss in dieses gesetzt hatte: Er hatte der Verfassung eine Integrationsaufgabe für die zerklüftete Nachkriegsgesellschaft zugeschrieben. Sich selber sprach er zudem als Bundespräsident die Aufgabe zu, durch sein Amt symbolisch und kommunikativ zur Integration beizutragen.¹²⁸ Die Herstellung von gesellschaftlichem Zusammenhalt konnte freilich nicht mehr allein autoritativ von oben durch den Verfassungstext, das Bundesverfassungsgericht oder das Staatsoberhaupt erfolgen, sondern war ein dynamischer gesellschaftlicher Prozess in den spannungsreichen Umbrüchen der Bundesrepublik seit den sechziger Jahren. Diesen Wandlungsprozessen dienten wiederum die Grundrechte und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts als Referenzpunkte. In diesem Wechselspiel stellt sich Integration also weniger über einen verordneten Konsens oder eine vorausgesetzte soziale oder nationale Homogenität ein, sondern als ein Prozess gesellschaftlicher Konflikte, die im Ergebnis integrativ wirken, wenn sie durch eine Rechtsordnung und den Verfassungsstaat eingehegt sind.¹²⁹ Integration als das Resultat konfliktreicher Aneignung der Verfassung reagiert somit auf die Pluralität und Heterogenität moderner Gesellschaften.

Dolf Sternberger hat Ende der siebziger Jahre zum 30. Jahrestag des Grundgesetzes diese Entwicklung mit dem Begriff des »Verfassungspatriotismus« gekennzeichnet: Nach drei Jahrzehnten deutscher Teilung richte sich der Patriotismus der Westdeutschen weniger auf die Nation als auf das Grundgesetz und erzeuge auf diese Weise politische Loyalität gegenüber der demokratischen Ordnung.¹³⁰ Die Identifikation des Bürgers mit den Grundwerten, Institutionen und Verfahren der liberalen Demokratie führe zu einer affektiven Bindung an die Verfassung, die dadurch weit mehr sei als ein bloßes Organisationsstatut. Vielmehr müsse die Verfassung mit einer aktiven Bürgergesellschaft korrespondieren, um zu einer »lebenden Verfassung« zu werden, »an der wir täglich mitwirken«.¹³¹ Diese »lebende Verfassung« beruhe auf dem Zusammenspiel von Konflikt und Konsens in seinen verschiedenen ins-

titutionellen und lebensweltlichen Formen, sei es in Parlamenten, sei es in zivilgesellschaftlichen Organisationen.¹³² Demokratie als Institutionenordnung und Demokratie als Lebensform durchdringen sich im Verfassungspatriotismus, der ein fortwährendes Projekt darstellt und nicht auf eine feste Verfassungsidentität abzielt.¹³³ Verfassungspatriotismus wird somit zur regulativen Idee ohne Teleologie, weil sich jede Generation von Bürgern neu mit den Prinzipien und Werten des Grundgesetzes befasst. Dreiig Jahre nach seinem giftigen Konflikt mit Heuss hatte Sternberger also seinen Frieden mit dem Grundgesetz geschlossen, es gar zur Identittsquelle der streitbaren liberalen Demokratie der Bundesrepublik geadelt: »Wir brauchen uns nicht zu scheuen, das Grundgesetz zu rhmen.«¹³⁴

4. Das Grundgesetz in der Krise der Demokratie: Memento Theodor Heuss

Das Grundgesetz als Konsensbasis fr das friedliche Austragen von Interessensgegenstzen schien zu einer integrativen Verfassung geworden zu sein und ist nach Auffassung von Hans Vorlnder »nicht nur als politisches Regelwerk, sondern auch als symbolischer Inbegriff der demokratisch-republikanischen Ordnung in der Brgerschaft verankert.«¹³⁵ Und auch im Zuge der Wiedervereinigung waren es nur wenige, die eine neue Verfassung forderten. Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat nahm punktuelle nderungen vor, hielt generell aber am »bewhrten« Grundgesetz fest, das nun den Charakter eines Provisoriums verlor.¹³⁶ Doch seitdem mehren sich die Zweifel, ob eine Verfassung berhaupt Konsens stiften kann in einer zunehmend pluralistischen und multi-ethnischen Gesellschaft, deren zentrale Steuerung in Zeiten der Globalisierung ohnehin an ihre Grenzen stt.¹³⁷ Zwar hielten 2014 rund 60 Prozent der deutschen Bevlkerung das Grundgesetz fr eine der grten Errungenschaften der Bundesrepublik,¹³⁸ zwar wird es in jubilmsgebundenen Sonntagsreden als Glcksfall beschworen – hingegen ein Verfassungskult, wie er sich in den USA seit ber 200 Jahren als »permanente[r] Prozess nationaler Identittserzeugung«¹³⁹ entwickelt hat, ist in der Bundesrepublik kaum zu verzeichnen. 1949 als Notgeburt entstanden, hat das Grundgesetz keine sakrale Aura um sich verbreitet und ist, so Christoph Mllers apodiktisch, »ein symbolisches Leichtgewicht geblieben. [...] Es gibt in der Bundesrepublik keinen Verfassungspatriotismus. Das allgemeine Interesse am Grundgesetz bleibt gering, sein Identifikationswert fr Mehrheiten sehr beschrnkt.«¹⁴⁰ Manche beklagen die konstitutionelle »Memorialaskese« und fordern eine »Verlebendigung« der Verfassungsgeschichte und ihrer tradierten Wert- und Ordnungsvorstellungen durch »Orte, Rituale und Erlebnisse«.¹⁴¹ Doch ob ein offizieller Verfassungstag wie der 23. Mai als republikanischer Feiertag, ob ein deutsches Verfassungsmuseum »Forum Verfassung« neben den bereits existierenden oder geplanten Erinnerungsorten der Demokratiegeschichte in Frankfurt am Main, Weimar und Herrenchiemsee¹⁴² Verfassungspatriotismus befrdert, bleibt fraglich.

Generell scheint sich bei aller Anerkennung des Grundgesetzes ein Perspektivenwechsel abzuzeichnen: vom Modernisierungsmotor und Problemlöser zum Problemerzeuger.

Vielmehr ist es eine seit der Jahrtausendwende zunehmend beschworene Krise der Demokratie, welche auch auf die Wahrnehmung der Verfassungsordnung selbst durchschlägt. Die moralisch begründete »Politikerschelte« der achtziger Jahre, die Kritik an der Kluft zwischen Verfassungsanspruch und -wirklichkeit hat sich mittlerweile zur Systemfrage ausgeweitet.¹⁴³ Ob der kürzlich verstorbene Publizist und Politikwissenschaftler Arnulf Baring verkündet: »Diese Republik ist am Ende«, ob – so einige populäre Buchtitel – der »Abstieg eines Superstars«, nämlich Deutschlands perhorresziert, ob »Die deformierte Gesellschaft« beklagt, ob die rhetorische Frage gestellt wird: »Ist Deutschland noch zu retten?« oder ob die Politik sich in der »Konsensfalle« befindet und das »Grundgesetz Reformen blockiert«¹⁴⁴ – stets ist es in diesen Krisenszenarien auch die Verfassung, die sich den Herausforderungen der Gegenwart vermeintlich nicht mehr gewachsen zeigt. Selbst renommierte Verfassungsrechtler wie Dieter Grimm oder Horst Dreier sprechen von Bewährungsdefiziten und Erosionsprozessen des Verfassungsstaates.¹⁴⁵ Generell scheint sich bei aller Anerkennung des Grundgesetzes ein Perspektivenwechsel abzuzeichnen: vom Modernisierungsmotor und Problemlöser zum Problemerzeuger.

In diesem Zusammenhang sollen im Folgenden nur einige wenige Konfliktfelder herausgegriffen werden, die es ermöglichen, den Bogen zurück zur Verfassungsarbeit am Grundgesetz zu schlagen und Positionen von Theodor Heuss für Gegenwartsfragen zu öffnen.

Lernen aus der Geschichte? Abgrenzung zu Weimar

Das Grundgesetz legitimierte sich seit seiner Entstehung vor der doppelten Negativfolie der Weimarer Reichsverfassung und des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Beschwörend hieß es in den fünfziger Jahren: »Bonn ist nicht Weimar«. ¹⁴⁶ Aus Furcht vor einem erneuten Scheitern der Demokratie diente das Grundgesetz zur Selbstvergewisserung für eine neue demokratische Traditionsstiftung der Bundesrepublik. Dieser eindimensionale Fluchtpunkt, dieser »Weimar-Komplex«¹⁴⁷ wird zunehmend infrage gestellt. Die neuere Forschung arbeitet zunehmend die Chancen und die Eigenlogik der Weimarer Demokratie heraus und verweigert sich einer Teleologie des Scheiterns und einer Whig-Interpretation mit Blick auf die Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik.¹⁴⁸ So erfährt auch die Weimarer Reichsverfassung seit einigen Jahren eine Rehabilitierung und wird in ihrer verfassungsgeschichtlichen Bedeutung gewürdigt. Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Verfassung stellt

beispielsweise der Verfassungshistoriker Christoph Gusy seiner jüngsten Publikation programmatisch den Titel »Eine gute Verfassung in schlechter Zeit« voran.¹⁴⁹ So wirkten auch einzelne ihrer Elemente wie das Prinzip der Volkssouveränität, einzelne Bestimmungen des Grundrechtsabschnitts, die Völkerrechtsfreundlichkeit oder der staatskirchenrechtliche Kompromiss fort und fanden – weiterentwickelt und nach den Erfahrungen des NS-Unrechtsstaates verbessert – Eingang ins Grundgesetz.¹⁵⁰

Wer die Weimarer Reichsverfassung für das Scheitern der Weimarer Republik verantwortlich und als Gegenbild das Grundgesetz als Stabilitätsanker der Bundesrepublik in hellem Licht erstrahlen lässt, sollte sich kontrafaktisch die Frage stellen, ob nicht die Weimarer Republik auch mit der Verfassung des Grundgesetzes angesichts der vielen Belastungen ebenfalls untergegangen wäre. Oder vice versa: Hätte nicht nach 1945 eine Verfassung wie die von Weimar angesichts der günstigen politisch-sozialen Ausgangsbedingungen ebenfalls zu einer Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik beitragen können? Waren nicht andere Faktoren wie der totale Zusammenbruch, die alliierte Besatzungsherrschaft, der Kalte Krieg und vor allem die wirtschaftliche Hochkonjunktur mehr für das demokratische Gelingen verantwortlich als die Normen des Grundgesetzes?¹⁵¹

»Das Scheitern der Weimarer Republik«, so der Staatsrechtler Ernst Friesenhahn bereits im Jahr 1979, »kann so wenig den Strukturen der Weimarer Verfassung angelastet werden, wie die Stabilität der politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik die Folge der Normen des Bonner Grundgesetzes ist. Verfassungen setzen nur den Rahmen, der von den politischen Kräften der zu ordnenden Gemeinschaft ausgefüllt werden muss.«¹⁵²

Darauf hatte Theodor Heuss bereits zu Beginn der Beratungen im Parlamentarischen Rat hingewiesen: »Die Rechtsordnung von Weimar war nicht schlecht«¹⁵³ und sei nicht verantwortlich für den Aufstieg des Nationalsozialismus. Vielmehr machte er einen Mangel an politischer Kultur, an demokratischer Gesinnung in Deutschland aus, und dies habe dazu geführt,

»daß der Entwicklungsweg der Demokratie von der Atmosphäre der nationalistischen Romantik, der monarchischen Restauration und dem elenden Verbrechen der Dolchstoßlegende begleitet wurde. Diese Dinge sind für das Funktionieren der Weimarer Verfassung viel, viel entscheidender gewesen als diese oder jene von uns heute nicht als ganz richtig empfundene technische Paraphrasenformulierung.«¹⁵⁴

Eine skeptische Grundhaltung gegenüber zu großen Heilserwartungen an eine geschriebene Verfassung täte den Debatten über Grundlagen und Risiken der liberalen Demokratie gut.

Auch jenseits der Verfassungsebene werden bei jeder Krise der Bundesrepublik »Weimarer Verhältnisse« als Menetekel an die Wand gemalt – bis in die aktuelle Gegenwart: Die Rückkehr eines völkischen Nationalismus und die Erfolge populistischer Bewegungen und Parteien in Deutschland und Europa, Antipluralismus und Einheitsdenken, Freund-Feind-Dichotomien und die Verschiebung der Grenzen des Sagbaren gegenüber Flüchtlingen, Juden, Politikern und Journalisten führen zu einer Erosion der traditionellen Volksparteien und zu einem Extremismus der Mitte. Mögen die Weimar-Vergleiche letztlich auch – historisch betrachtet – hinken und die Krisen der Gegenwart in ein unzutreffendes Licht stellen,¹⁵⁵ mögen sie auch »reflexhafte Überbleibsel der politischen Kultur der alten Bundesrepublik« sein und allenfalls »Gespensterdebatten« anzetteln¹⁵⁶ – so sensibilisieren sie doch dafür zu erkennen, wie schnell ein vermeintlicher Verfassungskonsens über Freiheit und liberale Demokratie brüchig werden kann und die Möglichkeiten verfassungsrechtlicher Gegenwehr begrenzt sind.¹⁵⁷ Eine skeptische Grundhaltung gegenüber zu großen Heilserwartungen an eine geschriebene Verfassung täte den Debatten über Grundlagen und Risiken der liberalen Demokratie gut. Eine solche Einstellung hatte Heuss bereits im Parlamentarischen Rat gezeigt. Auch als Bundespräsident waren ihm die Bestimmungen im Grundgesetz, die sein Amt betrafen, letztlich nur ein »Paragraphengespinst«, so in seiner Antrittsrede am 12. September 1949, und müssten von nun an mit einem »Menschentum« gefüllt werden.¹⁵⁸ Vor allem jenseits der Verfassung konnte Heuss das Amt des Staatsoberhauptes als »Hüter der Demokratie« profilieren.

Reformblockaden durch Föderalismus

Kritik zieht seit jeher die Entwicklung der bundesstaatlichen Ordnung auf sich.¹⁵⁹ Je mehr Gesetzgebungskompetenzen den Ländern in den vergangenen Jahrzehnten genommen wurden, umso mehr Zustimmungsrechte erhielt der Bundesrat, auch für Bereiche, die ausschließlich den Bund betreffen. So bekamen die exekutiven Länderregierungen eine starke Stellung in der Legislative des Bundes – und sie nutzten sie als heimliche Opposition durch politisch motivierte Blockaden im Bundesrat. Im »Exekutivföderalismus«¹⁶⁰ bestimmen nicht nur die vom Volk gewählten Bundestagsabgeordneten einen Großteil der Bundesgesetze, sondern auch die Vertreter der Länderregierungen, nicht der Landesparlamente. Der Verzicht auf autonome Handlungsmöglichkeiten im Gesetzgebungsverfahren und die parteipolitische Instrumentalisierung der Länderkammer im Zustimmungsverfahren führen über den

Vermittlungsausschuss oftmals zu suboptimalen oder widersprüchlichen Kompromissen und zeigen geringe Problemlösungskompetenz. Diese Verflechtungsproblematik im Verbundföderalismus verpflichtet zwar zum Konsens, blockiert aber auch die Durchsetzung notwendiger wie durchgreifender und schmerzhafter Reformen. Zudem bekommt der Bund immer mehr Einfluss auf genuine Länderangelegenheiten. Mittlerweile regiert er bis in die Kultur- und Bildungshoheit der Länder hinein, wie kürzlich die Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes anlässlich des »Digitalpaktes« zwischen Bund und Ländern noch einmal vor Augen geführt hat.

Der kooperative, sich in immer komplexeren Grundgesetzbestimmungen niederschlagende Föderalismus gilt seit den sechziger Jahren und selbst noch nach den beiden Föderalismusreformen 2006/09 weiterhin als reformbedürftig. Eine Entflechtung der bundesstaatlichen Beziehungen wird deshalb von Verfassungsrechtlern schon lange gefordert. Manche wie der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier brachten 2004 auch eine radikale Lösung ins Spiel: die Auflösung des Bundesrates in seiner jetzigen Form und die Schaffung eines von den Landtagen oder direkt von der Bevölkerung der Länder gewählten Senats. So verlören die Landesregierungen ihren direkten Einfluss auf die Bundespolitik.¹⁶¹ Bereits Theodor Heuss hatte ja im Parlamentarischen Rat für eine solche Lösung oder – als Kompromiss – für eine Mischform plädiert, da er die Gefahren eines »Föderalismus der Bürokratie« und einer Verflechtung von Länderexekutiven und Bundeslegislative voraussah. Die künftige Entwicklung des Exekutivföderalismus hätte ihn in seinen Befürchtungen bestätigt. Vielleicht lohnt es sich, eine Senatslösung für die Länderkammer noch einmal ernsthaft ins Auge zu fassen.

Ästhetik des Grundgesetzes

Der Schriftsteller Navid Kermani lobte anlässlich der Feierstunde im Bundestag zum 65. Jubiläum des Grundgesetzes die literarischen Qualitäten der Verfassung: Es sei ein »bemerkenswert schöner Text und sollte es sein.« Dabei wies er auf die Verdienste von Theodor Heuss hin, dem in der Tat die sprachliche Komponente des Grundgesetzes ein großes Anliegen war.¹⁶² Doch die Ästhetik und damit auch die Würde des Grundgesetzes haben in den Jahrzehnten nach der Verabschiedung gelitten: Durch die über 60 Änderungen ist die Anzahl der Artikel um ein Drittel angestiegen und hat sich der Umfang des Textes verdoppelt. Überdeutlich wird diese Entwicklung im Bereich der Finanzverfassung, wo sich allein die Artikel 106 und 108 über mehrere Seiten erstrecken. Auch die Grundrechte weisen diese Tendenz auf. Der später eingefügte Artikel 12a über militärische und zivile Dienstpflichten ist länger als jedes andere Grundrecht. Der erweiterte Artikel 16a über das Asylrecht ist vierzigmal so lang wie der ursprüngliche Artikel. Und Artikel 13 über die Unverletzlichkeit der Wohnung mutierte mittlerweile zu einer detaillierten »Verwaltungsvorschrift«.¹⁶³ Der Verfassungstheoretiker Christoph Möllers sieht hier eine »Faustregel« wirken:

»Je mehr Worte die Verfassung im Grundrechtsteil macht, desto weniger Freiheit gewährt sie. [...] Sie [die geänderten Normen; EWB] verderben den Leseindruck und sie nehmen dem Text viel von seiner politischen Würde, die sich aus der einfachen und klaren Definition wichtiger Rechtssätze, nicht aus der technisch unbeholfenen Formulierung von Details ergibt.«¹⁶⁴

Die Tendenz zur Aufblähung und sprachlichen Verunstaltung steht einer identitätsstiftenden Aneignung der Verfassung entgegen. Gerade die Integrationswirkung der Verfassung auch durch eine Sprache, die jedem Satz einen eigenen normativen Gehalt gibt, hatten die Verfassungsväter und -mütter, hatte vor allem Theodor Heuss vor Augen.

.....

Die Tendenz zur Aufblähung und sprachlichen Verunstaltung zahlreicher Artikel steht einer identitätsstiftenden Aneignung der Verfassung entgegen.

.....

Banalisierung der Grundrechte und Entgrenzung der Verfassung

Mittlerweile hat eine ausufernde Verfassungsgerichtsbarkeit zu einer »Banalisierung der Grundrechte« geführt, die bereits 1989 der damalige Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm in einem Sondervotum kritisierte. Im Urteil, dass das Reiten im Wald unter die in Artikel 2, Absatz 1 des Grundgesetzes verbürgte freie Entfaltung der Persönlichkeit falle, zeige sich eine Überdehnung der Grundrechte und der Kompetenzen des Gerichts, so Grimm.¹⁶⁵ Außerdem findet seit einigen Jahren ein Überbietungswettbewerb bei der Aufnahme neuer Staatszielbestimmungen statt. Zahlreiche Politikbereiche vom Umweltschutz über Kinderrechte und Tierschutz bis hin zu Bildung und zur Festschreibung der deutschen Sprache wurden oder sollen im Grundgesetz verewigt werden. Hier handelt es sich letztlich um folgenlose Symbolpolitik. Veränderungen solcher Art lassen sich vor allem durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber erzielen, nicht durch eine zunehmende Ausweitung und Trivialisierung der Verfassungsziele.¹⁶⁶

Schon Theodor Heuss hatte im Parlamentarischen Rat vor einer Entgrenzung des Grundgesetzes gewarnt und die Aufnahme weitreichender sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Grundrechte abgelehnt. Selbst die Abschaffung der Todesstrafe wollte er nicht ins Grundgesetz aufnehmen, sondern hielt die Verankerung im Strafgesetzbuch für ausreichend.¹⁶⁷ Der Parlamentarische Rat folgte ihm hier in seinem Verfassungspurismus nicht und setzte in Artikel 102 fest: »Die Todesstrafe ist abgeschafft«. Ein Grundrecht hingegen, das die Prügelstrafe in Schulen verbietet, wurde verhindert, auch weil Heuss, der »an sich gegen das Prügeln« war, es für eine »Läp-

pischkeit« hielt, »das hier in die Verfassung hineinzunehmen«, sei es doch Sache der Länderschulordnungen.¹⁶⁸ Vielleicht hätte sich der verfassungsändernde Gesetzgeber in den Folgejahrzehnten diese Enthaltensamkeit öfter in Erinnerung rufen sollen. Verfassungsrechtler denken auch darüber nach, Verfassungsänderungen zu erschweren, indem diese durch den Einbau sogenannter »Unterbrecher« aus den Gewohnheiten gesetzgeberischer Tagesgeschäfte herausgenommen werden.¹⁶⁹ Manche wie Horst Dreier fordern für Verfassungsänderungen gar ein zusätzliches Referendum, wie es bereits der Herrenchiemseer Verfassungsentwurf vorgesehen hatte.¹⁷⁰

Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit als Demokratieproblem

In der starken Stellung des Bundesverfassungsgerichts als »Ersatzgesetzgeber«, der immer mehr politische Gestaltungsmacht beansprucht, und in den häufigen Verfassungsänderungen durch die Partieliten im Bundestag offenbart sich ein Demokratieproblem: »Alles was auf der Verfassungsebene geregelt ist,« so Dieter Grimm, »ist dem demokratischen Prozess entzogen.«¹⁷¹ Indem jedem Detail von der Politik und vom Bundesverfassungsgericht Verfassungsrang zuerkannt wird, wird die Verfassung zum Korsett und führt zu Immobilismus in Zeiten hohen Problemdrucks. Kritiker monieren eine »Überkonstitutionalisierung«. Das Übergewicht des Verfassungs- und Rechtsstaates beeinträchtigt die politische Konfliktlösung in den demokratischen Foren der Gesetzgebung, also in Parlamenten und Parteien.¹⁷² Diese Entwicklung hin zu einem »verfassungsgeschichtlichen Paternalismus«¹⁷³ war bei der Verabschiedung des Grundgesetzes und der Gründung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht absehbar gewesen. Für Theodor Heuss waren Parlamente und Parteien die »Erziehungsschule der politischen Verantwortung«,¹⁷⁴ nicht die Gerichte und auch nicht die geschriebene Verfassung. Wenn demokratisch legitimierte Entscheidungen aus konfliktreichen Debatten im parlamentarischen und gesellschaftlichen Raum hervorgehen, dann bekommt das Grundgesetz wieder den Rang als übergeordnete Rahmenordnung des politischen Gemeinwesens.

Wahlrecht als Integrationsinstrument

Das personalisierte Verhältniswahlrecht hat sich in Kombination mit der 5-Prozent-Klausel in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik bewährt und führte in der Regel zu stabilen Regierungsmehrheiten bzw. -koalitionen, denen eine starke Opposition gegenüberstand. Mittlerweile hat sich die Parteienlandschaft in den Parlamenten aufgefächert. Die beiden ehemals großen Volksparteien in der Bundesrepublik haben ihre Integrationskraft verloren. In der letzten Bundestagswahl 2017 lagen die Parteien der sogenannten Großen Koalition nur noch wenige Prozentpunkte über der absoluten Mehrheit. Kann das Mehrheitswahlrecht Abhilfe und wieder stabilere parlamentarische Verhältnisse schaffen? Der Blick auf Länder wie Frankreich, die USA oder Großbritannien, in denen das (relative) Mehrheitswahlrecht gilt, macht skeptisch. In Großbritannien stehen sich die beiden großen Parteien

im Unterhaus kompromisslos gegenüber, und der politische Riss geht mittlerweile auch durch die Parteien hindurch. Die vielgepriesene Streitkultur im Unterhaus, »government by discussion«, ist zum Ritual geworden und führt zur Lähmung des Landes. Heuss erwartete vom Verhältniswahlrecht die Repräsentation auch kleinerer Parteien im Parlament und damit mehr Möglichkeiten, verschiedene Interessen auszugleichen und zu einem Konsens zu führen. Zudem würde sich vor allem gegenwärtig die Befürchtung von Heuss bewahrheiten, dass das Mehrheitswahlrecht die über 40 Prozent, die sich im aktuellen Bundestag auf die kleineren oppositionellen Parteien verteilen, in die »politische Heimatlosigkeit stoßen« würde,¹⁷⁵ also in einen außerparlamentarischen Raum mit großem Radikalisierungspotential.

Krise der parlamentarischen Repräsentation und direkte Demokratie: Cave canem!

Die jüngst erschienene monumentale Studie der Historikerin Marie-Luise Recker über »Parlamentarismus in der Bundesrepublik Deutschland« macht eindrucksvoll deutlich, wie groß das Gewicht des Deutschen Bundestages 1949 bis 1969 für die demokratische und liberale Entwicklung der Bundesrepublik war.¹⁷⁶ Inzwischen hat der Bundestag an Gewicht verloren. Diese »Entparlamentarisierung«¹⁷⁷ machen Politikwissenschaftler und Verfassungsrechtler an dessen nachlassender Bedeutung als Initiator von Gesetzgebung gegenüber der Regierung sowie an dem Einfluss des Bundesrats, informeller Gremien und supranationaler Institutionen fest, aber auch an der geringen Relevanz des Bundestages für die öffentliche Debatte. Außerdem sind die Vermittlungsinstitutionen, die überhaupt erst das Funktionieren des parlamentarischen Regierungssystems unterhalb der formellen Verfassungsebene gewährleisten, in die Krise geraten, weil sie wie die Volksparteien erodieren oder wie das Bundeskanzleramt und das Bundesverfassungsgericht ihre Kompetenzen überdehnen.¹⁷⁸

Die Erosion der Volksparteien im europäischen Maßstab hat in einigen Ländern zum Zusammenbruch des traditionellen Parteiensystems beigetragen und die Kluft zwischen politischen Eliten in Parlamenten und Regierungen und den Bürgern vergrößert. Dieses Vakuum haben Bürgerbewegungen und Protestparteien gefüllt. Vor allem populistische Parteien geben vor, *den* Volkswillen zu vertreten, stellen den politischen Gegner außerhalb einer imaginierten »Volksgemeinschaft« und bezweifeln die verfassungsrechtlichen Mechanismen der Konfliktaustragung.¹⁷⁹ Einmal an der Regierung, wollen sie ihre politischen Vorstellungen ungehindert durchsetzen. Die Verfassung zur Machtbegrenzung und -kontrolle, als Konsensbasis für die friedliche und offene Regelung von Interessengegensätzen gilt dann nur noch als Hindernis für die Durchsetzung des vermeintlichen Volkswillens und wird dementsprechend geändert.¹⁸⁰

Mittlerweile ist der Ruf nach Plebisziten zu einem Instrument eines identitären Demokratieverständnisses von rechten wie auch linken Populisten geworden, eines Freund-Feind-Denkens, das den legitimen Konflikt erschwert.

In diesem populistischen Politikverständnis spielt die Akklamation durch *das Volk* mittels Plebisziten eine herausragende Rolle, um Funktionsschwächen der parlamentarischen Repräsentation auszugleichen. Das Grundgesetz sieht – im Gegensatz zu den meisten Länderverfassungen seit der frühen Nachkriegszeit – keine Elemente direkter Demokratie vor; darin war sich die große Mehrheit des Parlamentarischen Rates einig. Seitdem ist die plebiszitäre Abstinenz des Grundgesetzes immer wieder auf Kritik gestoßen. Über viele Jahrzehnte stand hinter der Forderung nach mehr direkter Demokratie vor allem ein pluralistisch-emanzipatorisches Verständnis von einer aktiven Bürgergesellschaft, die mit der repräsentativen Demokratie verzahnt werden sollte. Mittlerweile ist der Ruf nach Plebisziten zu einem Instrument eines identitären Demokratieverständnisses von rechten wie auch linken Populisten geworden, eines Freund-Feind-Denkens, das den legitimen Konflikt erschwert. Referenden sollen demnach nicht eine offene Debatte unter den Bürgern initiieren und Partizipation fördern, sondern nur bestätigen, was Populisten als Volkes Wille erkannt haben: »Es geht darum, den Volkswillen im Sinne eines imperativen Mandats eins zu eins umzusetzen – aber da das Volk nicht wirklich kohärent mit einer Stimme sprechen kann, bedarf es eben eines Akteurs, der dem Volk souffliert, was es eigentlich sagen will.«¹⁸¹ Im Hinblick auf dieses antipluralistische und antiparlamentarische Demokratieverständnis sind die klassischen Einwände gegen Plebiszite umso überzeugender: Volksbefragungen können die Komplexität von Entscheidungssituationen nicht angemessen darstellen, geben nicht genügend Raum für Kompromisse und gewährleisten keine ausreichend rationale Konsistenz, zudem gerät der Minderheitenschutz in Gefahr. Ein besonders eindrückliches Lehrstück liefert zur Zeit die Entwicklung in Großbritannien, wo eine knappe Mehrheit der Wähler, aufgeputscht von Populisten wie Boris Johnson, für den Brexit votierte, ohne auch nur annähernd die Folgen einer solchen Entscheidung abschätzen zu können. An der Aufgabe, dieses Abstimmungsergebnis nun in eine konsistente und realistische Politik umzusetzen, scheinen Unterhaus und Regierung seither zu scheitern.

Ob sich in der Ablehnung des Parlamentarischen Rates, plebiszitäre Elemente in das Grundgesetz aufzunehmen, nun ein paternalistisches Politikkonzept verbirgt oder die berechtigte Furcht vor der Verführbarkeit und Manipulierbarkeit der Bürger – wenn aktivistische Populisten auf die plebiszitäre Karte setzen, um den un-

verfälschten Volkswillen zum Ausdruck zu bringen, dann ist Skepsis gegenüber direktdemokratischen Instrumenten angebracht. Mag die Weimarer Republik als Argument gegen Plebiszite auch nicht überzeugen, mit Blick auf die Gegenwart sind die Bedenken des Parlamentarischen Rates, insbesondere von Theodor Heuss, durchaus noch erwägenswert, den Hund der direkten Demokratie von der Kette zu lassen: »Cave canem«, denn Plebiszite können eine »Prämie für jeden Demagogen«, jeden Populisten werden. In den falschen Händen können sie die liberale Demokratie des Grundgesetzes untergraben.

Historisierung: Ist das Grundgesetz sterblich?

Das Grundgesetz steht mittlerweile unter Globalisierungsdruck.¹⁸² Grundsätzlich war und ist es weiterhin durch die Artikel 23 und 24, Absatz 1 besonders offen für eine demokratische und rechtsstaatliche europäische Integration und bietet die Möglichkeit, Hoheitsrechte an die Europäische Union zu übertragen. Staatsrechtler wie Paul Kirchhof oder Dieter Grimm sehen darin vor allem eine Verlustgeschichte, nämlich den Verlust von staatlicher Souveränität und nationalen Kompetenzen auf Kosten der Verfassung und der Demokratie in Deutschland. Vor allem der Europäische Gerichtshof interpretiert die EU-Befugnisse extensiv und gerät in Konflikte mit den nationalen Verfassungsgerichten. Wie lange das Bundesverfassungsgericht noch das Grundgesetz gegen diese Entwicklung entschlossen behaupten kann, ist offen.

Vielleicht ist dies auch der Punkt, das Grundgesetz im Zuge der europäischen Integration zu historisieren und zu überdenken. Bereits Theodor Heuss hatte am Ende der Beratungen im Parlamentarischen Rat vorgeschlagen, in das Grundgesetz eine Formel einzubauen, die nach einer bestimmten Frist die Revision des Verfassungstextes durch einfaches Bundesgesetz vorsieht.¹⁸³ Durchsetzen konnte er sich nicht.¹⁸⁴ Doch seitdem steht immer wieder die Frage der Gesamt-Revision im Raum, Ende der sechziger Jahre vorgetragen von Intellektuellen wie Theodor Eschenburg und Ralf Dahrendorf,¹⁸⁵ dann ab 1970 einige Jahre lang geprüft von einer Enquete-Kommission des Bundestages und schließlich debattiert anlässlich der Wiedervereinigung.¹⁸⁶ Doch statt den Weg einer Generalrevision zu beschreiten, blieb es bei einzelnen Anpassungen, Änderungen und Erweiterungen, die dem Wesen des Grundgesetzes und der politischen Entscheidungsfindung, wie oben skizziert, nicht immer genutzt haben. Ein neues Grundgesetz ist daraus nicht erwachsen. Doch selbst nach 70 Jahren ist es als Gesamttext »nicht in Stein gemeißelt«, sondern bleibt sterblich.¹⁸⁷ Artikel 146 legt auch nach der Wiedervereinigung fest, dass dieses Grundgesetz an dem Tag seine Gültigkeit verliert, »an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.« Der Würzburger Verfassungsrechtler Horst Dreier liest aus diesem Artikel die Möglichkeit eines friedlich-evolutionären Übergangs in eine neue Verfassungsordnung und damit die Legalisierung der Ablösung des Grundgesetzes ab, wie es übri-

gens die schweizerische oder österreichische Verfassung für sich vorsehen. Damit erwies sich das Grundgesetz offen für eine Zukunft in einem europäischen Bundesstaat.¹⁸⁸ Der nationale Verfassungsstaat wäre nur ein ephemeres Übergangsstadium in Zeiten transnationaler Rechtsordnungen.¹⁸⁹

Ein solches Szenario scheint in absehbarer Zukunft illusionär zu sein angesichts der Krisen in der EU und Tendenzen einer Renationalisierung. »Für eine neue Verfassung«, so jüngst Dieter Grimm, »fehlt sowohl der triftige Grund als auch die zündende Idee.«¹⁹⁰ Einen derartigen *constitutional moment* hätte es allenfalls im Zuge der Wiedervereinigung gegeben.¹⁹¹ Aber eine Totalrevision des Grundgesetzes durch eine verfassunggebende Nationalversammlung war 1990 politisch keine realistische Option und hatte wohl auch in der Bevölkerung keine Mehrheit. Bei aller Kritik gilt das Grundgesetz weiterhin als geglückte Verfassung. Die bis dato vorgenommenen Verfassungsänderungen sprechen eine zu deutliche Sprache, um einer Generalüberholung das Wort zu reden. Vermutlich würde in diesem Fall von der klugen Enthaltensamkeit der Mütter und Väter des Grundgesetzes nicht mehr viel übrig bleiben, wenn parteipolitische und gesellschaftliche Begehrlichkeiten in eine neue Verfassung Einzug hielten und damit der demokratischen Auseinandersetzung entzogen wären.

Eine andere Frage ist freilich die nach der Legitimation des Grundgesetzes. Erstaunlicherweise hatte sich bereits Theodor Heuss 1949 für eine Referendumslösung ausgesprochen. So widerborstig er sich auch gegen die Verankerung direktdemokratischer Instrumente im Grundgesetz zeigte, so sehr legten er und die FDP-Fraktion Wert auf die Annahme der Verfassung durch eine Volksbefragung: »Die plebiszitäre Beurteilung allein ist in der Lage, dem Werk ein festes Fundament im Volksgefühl zu schaffen.«¹⁹² Heuss konnte sich im Parlamentarischen Rat nicht durchsetzen, denn die Mehrheit aus CDU und SPD fürchtete, dass eine Referendumslösung bei unsicherem Ausgang zu starke Konflikte in der verunsicherten Nachkriegsbevölkerung freigesetzt hätte. Auf der Tagesordnung stand diese Frage erneut anlässlich der Wiedervereinigung. Eine gesamtdeutsche Verfassungsgebung hätte nicht *tabula rasa* machen müssen, sondern gemäß Artikel 146 auch auf der Grundlage des dann ohnehin leicht überarbeiteten Grundgesetzes erfolgen können. Eine Volksabstimmung über das neue Inkrafttreten des Grundgesetzes »hätte die symbolisch-politische Gemeinsamkeit an den Anfang des Einigungsprozesses gestellt, mit der wir uns bis heute so schwer tun.«¹⁹³ Weder der Beitritt der fünf neuen Länder nach Artikel 23 noch der Abschluss eines Vertrages zwischen zwei Partnern konnte dies leisten.

.....
Eine Volksabstimmung über das gesamtdeutsche Grundgesetz hätte dessen Gehalt in das öffentliche Bewusstsein in Ost und West gerückt und wäre zum Gegenstand von notwendigen Auseinandersetzungen in einem pluralistischen Gemeinwesen geworden.
.....

Ob damit die Reichweite des Verfassungsrechts als normativer Anspruch überschätzt wird, muss offenbleiben. Zumindest hätte eine Volksabstimmung über das Grundgesetz dessen Gehalt in das öffentliche Bewusstsein in Ost und West gerückt und wäre zum Gegenstand von notwendigen Auseinandersetzungen in einer pluralistischen Gesellschaft geworden. Am Ende hätte eine Mehrheitsentscheidung gestanden, deren Anerkennung einen Konsens hätte bewirken können – vielleicht auch als Ausgangspunkt für weitere Debatten über die Frage, in welchem demokratischen Gemeinwesen wir Deutschen leben wollen. Der ausgetragene Konflikt über eine gesamtdeutsche Verfassung hätte also die Voraussetzung für einen offenen Selbstverständigungsprozess über eine Ordnung sein können, wie sie normativ sein soll¹⁹⁴ – das Grundgesetz gewissermaßen als eine bürgerlich-liberale, partizipatorisch-republikanische Verfassung im Vollzug!

Der Verfassungsvater als Lehrmeister: Möglichkeiten und Grenzen der Vergegenwärtigung

Die in diesem Abschnitt skizzierten Problemfelder des Grundgesetzes als einer Rahmenordnung der liberalen Demokratie geben die Möglichkeit, sich Positionen von Theodor Heuss zu Verfassungsfragen in Erinnerung zu rufen, die er in die Debatten des Parlamentarischen Rates eingebracht hatte. Seine Haltung zur Weimarer Reichsverfassung, zur bundesstaatlichen Ordnung resp. zum Bundesrat, zur sprachlichen Gestaltung und Entgrenzung des Grundgesetzes, zum Demokratieproblem durch die Verfassung, zum Wahlrecht oder zu Plebisziten, schließlich seine Aussagen zu einer Generalrevision der Verfassung und deren Legitimation durch Volksabstimmung – all dies liest sich wieder höchst aktuell. Es ist durchaus angebracht, sich diese Standpunkte, die er in den fast neunmonatigen Geburtswehen des Grundgesetzes in mitunter harten Auseinandersetzungen verteidigte, zu vergegenwärtigen und sie daraufhin zu befragen, inwiefern sie für den aktuellen Krisendiskurs über die liberale Demokratie des Grundgesetzes noch bedeutsam sind. Dabei mag es den einen oder anderen verblüffen, dass Heuss durchaus Stichworte und Ideen lieferte, die heute wieder diskutiert werden. Zu denken wäre beispielsweise an die Wertschätzung der Weimarer Reichsverfassung, an die Vorschläge zur Transformation des Bundesrates in einen Senat, an die Skepsis gegenüber Plebisziten in der Hand von Demagogen bzw. Populisten, an die Bedeutung der pluralistischen parlamentarischen Demokratie und deren Parteien, an die

Banalisierung von Grundrechten und an den politischen Missbrauch von Verfassungsänderungen.

Doch vor einem Präsentismus, der vorgibt, mit den Rezepten von Theodor Heuss ließen sich aktuelle Probleme lösen, und vor einer kurzschlüssigen Nutzenanwendung ist zu warnen. Das Grundgesetz und die Demokratie der Bundesrepublik stehen heute vor anderen Herausforderungen als in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Heuss blieb selbstverständlich seiner Zeit und seinen Erfahrungen vom Kaiserreich bis zum Zusammenbruch 1945 verhaftet, einer Welt, die heute vielen fremd ist. Zudem hat Heuss seine Positionen im Parlamentarischen Rat nicht verfassungsrechtlich elaboriert, so sein historisch begründetes Eintreten für einen »Bundesrat mit senatorischer Schleppe«, seine Wahlrechtsvorstellungen oder seine Ablehnung von Plebisziten. Schließlich erscheint seine mit bürgerlicher Bildung und geschichtlichen Bezügen überfrachtete Sprache heute anachronistisch. So kann uns Heuss für den gegenwärtigen Krisendiskurs über Verfassung und Demokratie zwar einige interessante Anknüpfungspunkte bieten, die den Bogen zu den Anfängen des Grundgesetzes schlagen und Denkperspektiven eröffnen. Inhaltlich zeigen sie aber nur begrenzt Lösungswege auf.

5. Konflikt und Konsens als demokratische Lebensform: Theodor Heuss revisited

Vielleicht muss das Grundgesetz von derartigen Ansprüchen, eine Antwort auf die Krise der parlamentarischen liberalen Demokratie zu geben, ein Stück weit entlastet werden. Vor allem angesichts von Verfassungsjubiläen neigen Politik und Öffentlichkeit dazu, das Grundgesetz zu sakralisieren und zu überfordern. Dabei bietet es weniger bestimmte Inhalte, um die vielmehr im demokratischen Prozess gerungen werden muss, sondern Prinzipien und Verfahren, die Entscheidungsprozesse nicht abschließen, sondern offenhalten. »Ein Recht auf ein gutes Leben enthält das Grundgesetz aus guten Gründen nicht.«¹⁹⁵ Es ist keine Instanz für letzte Fragen oder für individuelle Sinngebungen;¹⁹⁶ eine solche Anmaßung bleibt totalitären Regimen vorbehalten. Dem schwindenden Vertrauen in die Problemlösungskapazitäten der pluralistischen Demokratie ist mit verfassungsrechtlichen Mitteln allein nur begrenzt zu begegnen.¹⁹⁷ Vielmehr bedarf es dazu, so in Anlehnung an das vielzitierte Diktum Ernst-Wolfgang Böckenfördes,¹⁹⁸ Voraussetzungen, die eine Verfassung – wie das Grundgesetz in den Werten der Grundrechte – zwar begünstigen, aber weder alleine herstellen noch bewahren kann.

.....

Demokratische Lebensformen und Demokratie als verfassungsrechtlich institutionalisierte Herrschaftsordnung bedingen sich gegenseitig und ermöglichen eine Konfliktaustragung innerhalb eines Basis-konsenses.

.....

Die Vorstellung von einem gemeinsamen Ethos als Voraussetzung eines freiheitlichen Staates, das Böckenförde vor allem in der Religion verortet, findet bei Heuss – wie übrigens auch bei Sternberger – eine säkular aristotelische Deutung. Bereits in der Weimarer Republik war er der Überzeugung, dass eine freiheitliche Demokratie nicht allein von Verfassungsartikeln und staatlichen Institutionen lebe, sondern auch die Köpfe, gar die Herzen der Menschen erreichen müsse. In der »Demokratie als Lebensform« forderte er einen »seelischen Unterbau« der Demokratie ein, eine »demokratische Kultur«, die auf Fairness, Solidarität, Zivilcourage und Menschenwürde beruhe, ein »freies und tapferes Menschentum« ermögliche und zur »Selbstverständlichkeit der täglichen Erfahrung« werden müsse.¹⁹⁹ Nachdem es der Weimarer Republik gerade daran gemangelt hatte, leitete dieses »bürgerlich-partizipatorische Tugendideal«²⁰⁰ Heuss' politische Praxis auch nach 1945, als er sich als »Erzieher zur Demokratie« verstand.²⁰¹ Demokratie sei nicht nur »Wählerstatistik«, nicht nur ein »Rechenverfahren« und sicherlich auch nicht das »Paragraphengespinst« einer verfassungsrechtlichen Ordnung, »sondern im Elementaren die Anerkennung eines freien Menschentums, das auch im Gegner den Partner sieht, den Mitspieler.«²⁰² Diese bürgerlich-republikanischen Tugenden, die für das Funktionieren eines demokratischen Gemeinwesens unerlässlich sind, können vom Grundgesetz und vom Staat weder bereitgestellt noch verordnet, aber immerhin geschützt und gefördert werden. Demokratische Lebensformen und Demokratie als Herrschaftsform bzw. verfassungsrechtlich institutionalisierte Rahmenordnung bedingen sich also gegenseitig und ermöglichen eine Konfliktaustragung innerhalb eines Basiskonsenses.

»Demokratie als Lebensform« beruht letztlich auf individuellen Entscheidungen und spezifischen Moralvorstellungen im privaten Raum, um die in der frühen Bundesrepublik leidenschaftlich gerungen wurde. Dabei gehörten, so Till van Rahden, die »elementaren Tugenden des öffentlichen Lebens in einer liberalen Demokratie [...] nicht zu den Stärken der Nachkriegsdeutschen«: die »Fähigkeit, das Gespräch mit Fremden oder seinen Gegnern zu suchen, das Vermögen, Konflikte, Aversionen oder Feindschaften mit Hilfe von Regeln einzuhegen, die Kunst, politische Leidenschaften oder moralische Inkommensurabilität anzuerkennen und auszuhalten«. Bei ihrem Streit um »Demokratie als Lebensform« erwiesen sich die Deutschen als »unbeholfene Demokraten«, die »sich dem Traum von moralischer Harmonie

hin[gaben], statt Vielfalt, Konflikt und Dilemmata in Fragen der Moral als unvermeidliche Folge der bürgerlichen Freiheit des Einzelnen anzuerkennen.«²⁰³

Bereits Ralf Dahrendorf hatte seit den sechziger Jahren in seinen zeitdiagnostischen und konflikttheoretischen Schriften eine deutsche »Sehnsucht nach Synthese« kritisiert. Dieser tief in der politischen Kultur eingepflanzte autoritäre Konsensualismus manifestiere sich in dem Glauben an Nation und Rechtsstaat jenseits von Interessenkämpfen.²⁰⁴ Dagegen betonte er die unaufhebbare Konflikthaftigkeit aller sozialen Beziehungen als Wesensmerkmal der Moderne.²⁰⁵ Konkurrierende Interessengruppen können jederzeit Herrschaft delegitimieren und in den Besitz legitimer Macht kommen, solange keine Position zum Dogma erhoben und somit eine totalitäre Herrschaft angestrebt wird. Deutlich pointiert Dahrendorf seine Kritik am deutschen Hang zum Autoritarismus und zur Einheit: »Für die Verfassung der Freiheit ist die Herrschaft des Rechts weniger wichtig als die Lebendigkeit des Konfliktes.«²⁰⁶ Die Dynamik von Konflikten bleibt unabgeschlossen und ermöglicht so erst politischen Wandel und gesellschaftlichen Fortschritt. Konflikte können aber nur eine integrative Wirkung haben, wenn sie keine zerstörerische Kraft entfalten, sondern durch Institutionen eingehegt werden, beispielsweise in Tarifaueinordnungen.

Im Credo eines zivilgesellschaftlichen Republikanismus wird Integration durch Konflikt somit zum Lebenselixier der Demokratie. »Deshalb ist die verbreitete Ansicht schon im Ansatz falsch«, so der Soziologe Helmut Dubiel unter Berufung auf Dahrendorf,

»dass der öffentlich ausgetragene Streit antagonistischer Interessen die Demokratie gefährde. *Demokratische* Gesellschaften erhalten sich eben nicht dadurch, dass konfligierende Gruppen ihre partikularen Interessen und Meinungen einem imaginären Konsensus aufopfern. Vielmehr entsteht das sie integrierende normative Kapital gerade in der Kette von Konflikten, die – wie Dahrendorf sagen würde – ›nach Regeln‹ ausgefochten werden.«²⁰⁷

Weil Dahrendorf später erkannte, dass die »kalten Projekte« Demokratie und Marktwirtschaft zur Einhegung von Konflikten mehr als institutionelle Regeln und Verfahren benötigen, führte er den Begriff der »Ligaturen« ein.²⁰⁸ Der Mensch benötige in der modernen Gesellschaft voller Wahlmöglichkeiten, Konflikte und Veränderungen tiefe kulturelle Bindungen, die er nach der »Entzauberung der Welt« (Max Weber) in der Bürgergesellschaft findet; diese fülle das Vakuum zwischen staatlicher Organisation und atomisiertem Individuum aus. Ohne die Bürgergesellschaft, allein auf dem demokratischen Verfassungsstaat und der Marktwirtschaft beruhend, »bleibt die Freiheit ein schwankendes Rohr«.²⁰⁹ Diese Ligaturen erinnern an die Bindungskräfte, die Theodor Heuss einer »Demokratie als Lebensform« zusprach.

Zugespitzt hat das Konfliktmodell Chantal Mouffe. Auch angesichts der veränderten Herausforderungen des Pluralismus durch die Zunahme von gesellschaftlicher Differenzierung und von Migrationsprozessen, die zu einer Vielfalt von Identitäten und Lebensformen führt, schreibt sie dem konfliktreichen Widerstreit eine vitale Rolle für die Demokratie zu. Von einer zu großen Konsensorientierung befürchtet sie die Entfremdung von politischer Partizipation und gesellschaftliche Apathie oder eine Stärkung des Rechtspopulismus: »Die Rechtsparteien hatten immer dann Zulauf, wenn zwischen den traditionellen demokratischen Parteien keine deutlichen Unterschiede mehr erkennbar waren.«²¹⁰ Aber Mouffe ist natürlich bewusst, dass der Streit über die Gestaltung der sozialen und politischen Ordnung nicht grenzenlos sein darf, denn ein ungezügelter Antagonismus führe zur Selbstzerstörung. Deshalb müsse ein Grundkonsens über die Institutionen der liberalen Demokratie und über politisch-ethische Werte herrschen, über deren Bedeutung und Umsetzung dann wiederum Dissens bestehen könne. In diesem »konflikthaften Konsens«²¹¹ einer pluralistischen sozialen Ordnung transformiere sich der unversöhnliche Antagonismus zu einem Agonismus, in dem

»der Opponent nicht als ein Feind betrachtet wird, der vernichtet werden muss, sondern als ein Gegner, dessen Existenz legitim ist und der toleriert werden muss. Wir werden gegen seine/ihre Ideen kämpfen, aber wir werden nicht sein/ihr Recht in Zweifel ziehen, sie zu verteidigen.«²¹²

Dermaßen eingehegt, können Konflikte also ihr integratives Potential in liberalen Demokratien entfalten. Doch der Übergang zu unregulierten, gewaltsam destruktiven Konflikten bleibt ein ungeklärtes Problem, weil er letztlich nicht steuerbar ist. So behält der Konflikt seine Doppelnatur als »Klebstoff und Lösemittel« von Gesellschaften.²¹³

Gegenwärtig zeigt sich eine Tendenz, Konflikte letztendlich stillzulegen, in den Forderungen einer Identitätspolitik, welche die Diversität identitärer Gruppen in der parlamentarischen Repräsentation sowie im Verfassungs- und Rechtsstaat angemessen abgebildet wissen möchte: durch verpflichtende Quoten, Kulturförderung, Sprachregelungen, Rechtspluralismus oder die Ergänzung der Grundrechte durch minderheitenbezogene Gruppenrechte.²¹⁴ Damit geraten der Gleichheitsgrundsatz und das Mehrheitsprinzip in einem pluralistischen Interessenkampf unter Druck und werden Fundamente des Repräsentationsgedankens ausgehöhlt. Kritiker des Diversitätskonzeptes beklagen einen Schwenk von einem »kompromissgeneigten Interessenbegriff« zu einem »bekenntnisbezogenen Identitätsbegriff«, der konfliktvolle Standpunkte als ethisch fragwürdig stigmatisiert und aus der parlamentarischen Demokratie verbannt.²¹⁵ Während eine pluralistische Politik darauf abzielt, konfliktvolle Willensbildung in der repräsentativen Demokratie zu betreiben und per Mehrheit Entscheidungen durchzusetzen, verlangt das Diversitätskonzept nach einem konfliktfreien, inklusiven Konsens und führt zu einer Moralisierung von

Politik, die Mehrheitsentscheidungen geradezu ausschließt. Nach dieser »totalitären Logik« wird, so Frank Schorkopf, der »Staat zu einer Agentur des ›exklusionsfreien Konsenses‹ zwischen identitären Gruppen« mit dem Ziel einer harmonischen Gesellschaft.²¹⁶

In Theodor Heuss finden wir einen bemerkenswerten Vertreter für einen »konflikthaften Konsens« (Chantal Mouffe), dem im Parlamentarischen Rat durchaus Integration durch Konflikt gelang.

Diese Dystopie lag den Vätern und Müttern des Grundgesetzes während ihrer Verhandlungen im Parlamentarischen Rat fern. Sie trugen in einem verfassungsrechtlichen Vakuum ihre teils fundamentalen Interessengegensätze aus und fanden durch diese Konflikte zu Mehrheitsentscheidungen, die dann auch generell anerkannt wurden. Dass es bei allen inhaltlichen Differenzen letztendlich zu einem Ergebnis kam, das eine der freiheitlichsten Verfassungen weltweit begründete, war auch den vorpolitischen demokratischen Haltungen der Abgeordneten zuzuschreiben, die geleitet waren von Fairness, Solidarität, Autonomie, Ernsthaftigkeit, Mut und Kompromissbereitschaft. In Theodor Heuss finden wir einen bemerkenswerten Vertreter für diesen »konflikthaften Konsens«, dem im Parlamentarischen Rat durchaus Integration durch Konflikt gelang.

Auf diesem Felde hat uns Heuss also durchaus etwas für die Zukunft des Grundgesetzes und der liberalen Demokratie mitgegeben. Es sind weniger seine Vorschläge zu einzelnen Verfassungsfragen, auch wenn sie heute wieder aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Es sind vielmehr seine Vorstellungen von den beiden Hauptsäulen einer Demokratie, um Konflikte in einer fortschreitend pluralisierten und fragmentierten Gesellschaft friedlich auszutragen. Zum einen ist es die Demokratie als Herrschaftsform, die in dem Regelwerk des Grundgesetzes, in seinen Institutionen und Verfahren ihre Legitimation erhält. Damit lassen sich Konflikte einhegen bzw. kann Vielheit organisiert werden. Aber Integration qua Konflikt lässt sich zum anderen erst dann erzielen, wenn Demokratie als Lebensform in den alltäglichen, auch vorpolitischen Raum des Miteinanders Einzug gehalten und sich eine demokratische Kultur entwickelt hat, die einen so konfliktreichen wie auch un abgeschlossenen Selbstverständigungsprozess über die Grundlagen unseres demokratischen Gemeinwesens ermöglicht. Der politisch-ethische Konsens über eine Demokratie als Lebensform muss in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung immer wieder aufs Neue verhandelt werden. Dieser Aushandlungsprozess lässt sich nicht an das Grundgesetz delegieren, findet aber in der fundamentalen Bedeutung der Grundrechte eine Legitimationsressource. Die Verfassung kann also als »konsentierter

Konfliktgrundlage« wie auch als »wertmäßige Grundlage des gemeinschaftlichen Zusammenlebens« verstanden werden,²¹⁷ garantieren kann sie einen sozialen Zusammenhalt im Konflikt nicht. Dazu bedarf es demokratischer Haltungen im gesellschaftlichen Miteinander, die auch noch im Gegner den Mitspieler sehen.

Wie viel Konsens braucht die Demokratie? Sie braucht vor allem Konflikt im öffentlichen politischen Raum, der aber seine Grenzen in den Grundlagen des Verfassungs- und Rechtsstaates wie auch in der Anerkennung der Konfliktparteien und ihrer pluralen Interessen findet. Diese Idee der Konsensbasis, die eine Demokratie als Lebensform stiftet, haben wir auch Theodor Heuss und seiner Arbeit am Grundgesetz zu verdanken. Sie als Rückversicherung im agonistischen Konflikt zu sehen, bevor dieser systemgefährdend wirkt, haben Intellektuelle und Wissenschaftler im Anschluss an Heuss erkannt und weiterentwickelt. Wenn dieser Konsens über die Grundlagen unseres bürgerlichen Gemeinwesens von einer linken Identitätspolitik und einem rechten Populismus infrage gestellt wird, dann ist es Zeit, den Streit mit diesen Verächtern der liberalen pluralistischen Demokratie aufzunehmen.

Anmerkungen

* Für wertvolle Hinweise, Kritik und Anregungen danke ich Ewald Grothe, Jens Hacke und Thomas Hertfelder.

- 1 Vgl. auch im Folgenden Dolf Sternberger: Demokratie der Furcht oder Demokratie der Courage?, in: Die Wandlung 4 (1949), H. 1, S. 3–15.
- 2 Ebd., S. 13.
- 3 Theodor Heuss: Nach der ersten Lesung, in: Rhein-Neckar-Zeitung (RNZ), Nr. 163, 11.12.1948, abgedruckt in: Thomas Hertfelder / Jürgen C. Heß (Hg.): Streiten um das Staatsfragment. Theodor Heuss und Thomas Dehler berichten von der Entstehung des Grundgesetzes, mit einer Einleitung von Michael F. Feldkamp, bearb. von Patrick Ostermann und Michael F. Feldkamp, Stuttgart 1999, S. 91–94, hier S. 92.
- 4 Theodor Heuss an Ernst Ludwig Heuss, 4.9.1948, in: Theodor Heuss: Erzieher zur Demokratie. Briefe 1945–1949, hg. und bearb. von Ernst Wolfgang Becker, München 2007, S. 402.
- 5 Sternberger, Demokratie, S. 10.
- 6 Ebd., S. 12.
- 7 Theodor Heuss an Dolf Sternberger, 23.1.1949, in: Heuss, Erzieher, S. 465f.
- 8 Auch im Folgenden Theodor Heuss: Ein Intermezzo, in: Die Wandlung 4 (1949), H. 3, S. 243–246. Der Titel »Ein Intermezzo« bezieht sich auf die Abschnittsüberschrift des Aufsatzes, in dem Sternberger Heuss angegriffen hatte (vgl. Anm. 1).
- 9 Vgl. unten, S. 21–23.
- 10 10. Sitzung des Plenums, 8.5.1949, in: Theodor Heuss: Vater der Verfassung. Zwei Reden im Parlamentarischen Rat über das Grundgesetz 1948/49, mit einem Essay von Jutta Limbach, hg. und bearb. von Ernst Wolfgang Becker, München 2009, S. 91.
- 11 Michael Dormann: Einführung, in: Theodor Heuss: Bürger der Weimarer Republik. Briefe 1918–1933, hg. und bearb. von Michael Dormann, München 2008, S. 26f.
- 12 Vgl. Ernst Wolfgang Becker / Martin Vogt: Einführung in: Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1949–1954, hg. und bearb. von Ernst Wolfgang Becker / Martin Vogt / Wolfram Werner, Berlin/Boston 2012, S. 15–62, hier S. 26–32.
- 13 Vgl. Manfred G. Schmidt: Demokratietheorien. Einführung, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Opladen 2000, S. 325–338.
- 14 Vgl. Chantal Mouffe: Agonistik. Die Welt politisch denken, Frankfurt a. M. 2014, S. 21–43; Dies.: Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion, Frankfurt a. M. 2007, S. 15–47.
- 15 10. Sitzung des Plenums, 8.5.1949, in: Heuss, Vater, S. 84.
- 16 Vgl. Joachim Radkau: Theodor Heuss, München 2013, S. 314.
- 17 Peter Merseburger: Theodor Heuss. Der Bürger als Präsident. Biographie, München 2012, S. 415.

- 18 Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar, in: Parlamentarische Poesie. Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates, Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar. Einleitung und Kommentar von Gudrun Kruij, Stuttgart 1999, S. 41.
- 19 Vgl. Schmid und Adenauer, in: Hans Bott / Hermann Leins (Hg.): Begegnungen mit Theodor Heuss, Tübingen 1954, S. 148–150, 154–161.
- 20 Vgl. Ernst Wolfgang Becker: Theodor Heuss. Bürger im Zeitalter der Extreme, Stuttgart 2011, S. 159–162.
- 21 10. Sitzung des Plenums, 8.5.1949, in: Heuss, Vater, S. 85.
- 22 Vgl. auch im Folgenden Ernst Wolfgang Becker: Der Bürger als Verfassungsvater. Zwei Reden von Theodor Heuss im Parlamentarischen Rat über das Grundgesetz, in: Heuss, Vater, S. 7–48, hier S. 11–17.
- 23 Vgl. Jürgen C. Heß: »Machtlos inmitten des Mächtspiels der anderen ...« Theodor Heuss und die deutsche Frage 1945–1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 33 (1985), S. 88–135, hier S. 106–124.
- 24 Vgl. Ernst Wolfgang Becker: Einführung, in: Heuss, Erzieher, S. 34.
- 25 Damit nahm Heuss für seine Generation eine Haltung in Anspruch, die dann 1957 der Soziologe Helmut Schelsky einer wesentlich jüngeren Generation der Flakhelfer und der bis 1940 Geborenen zuschrieb; vgl. Helmut Schelsky: Die skeptische Generation. Eine Soziologie der deutschen Jugend, Düsseldorf/Köln 1957; dazu Jens Hacke: Philosophie der Bürgerlichkeit. Die liberalkonservative Begründung der Bundesrepublik, Göttingen 2006, S. 31–35.
- 26 Vgl. Anselm Doering-Manteuffel / Jörn Leonhard: Liberalismus im 20. Jahrhundert – Aufriss einer historischen Phänomenologie, in: Dies. (Hg.): Liberalismus im 20. Jahrhundert, Stuttgart 2015, S. 13–32, hier S. 22–24.
- 27 Vgl. Jens Hacke: Wende zur Skepsis. Liberale Ideenverteidigung in der Krise der Zwischenkriegszeit, in: Zeitschrift für Ideengeschichte 2013, H. VII/2, S. 35–52, vor allem S. 50–52.
- 28 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 53.
- 29 Vgl. Michael Wettengel: »Politik mit dem Kopf unter dem Arm«. Zukunftserwartungen der Abgeordneten des Parlamentarischen Rates während der Beratungen über das Grundgesetz 1948/49, in: Henning Albrecht u. a. (Hg.): Politische Gesellschaftsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, Hamburg 2006, S. 42–62.
- 30 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 52.
- 31 Christoph Möllers: Das Grundgesetz. Geschichte und Inhalt, München 2009, S. 29, 26.
- 32 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 52.
- 33 Vgl. Möllers, Grundgesetz, S. 36.
- 34 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 50.
- 35 Ebd., S. 54.
- 36 Maximilian Steinbeis / Marion Detjen / Stephan Detjen: Die Deutschen und das Grundgesetz. Geschichte und Grenzen unserer Verfassung, Bonn 2009, S. 27, 12.
- 37 8. Sitzung, 7.10.1948, in: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, Bd. 5/I: Ausschuß für Grundsatzfragen, bearb. von Eberhard Pikart und Wolfram Werner, Bop-pard am Rhein 1993, S. 184.

- 38 10. Sitzung des Plenums, 8.5.1949; 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, beide in: Heuss, Vater, S. 87, 49; 10. Sitzung, 30.11.1948, in: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 14/I: Hauptausschuß, bearb. von Michal F. Feldkamp, München 2009, S. 293.
- 39 Vgl. die klassische Studie von Friedrich Karl Fromme: Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur, Berlin 1999; in eine breitere Fragestellung eingebettet und die jüngere Forschung aufnehmend vgl. Sebastian Ullrich: Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik, Göttingen 2009, S. 165–302.
- 40 Vgl. dazu auch unten S. 31–33.
- 41 Vgl. Michael F. Feldkamp: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Die Entstehung des Grundgesetzes, Göttingen 2008, S. 69f.
- 42 Theodor Heuss: Die Präambel, in: RNZ, Nr. 129, 11.10.1948, abgedruckt in: Hertfelder / Heß, Streiten, S. 64–67.
- 43 Entwurf vom 6.10.1948, in: Parlamentarische Rat, Bd. 5/I, S. 159; Entwurf vom 20.10.1948, in: ebd., Bd. 9, S. 194.
- 44 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 55.
- 45 8. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 7.10.1948, in: Parlamentarische Rat, Bd. 5/I, S. 180.
- 46 21. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 16.11.1948, in: ebd., Bd. 5/II, S. 560.
- 47 19. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 9.11.1948, in: ebd., Bd. 5/I, S. 517; 21. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 16.11.1948, in: ebd., Bd. 5/II, 570f.
- 48 19. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 9.11.1948, in: ebd., Bd. 5/I, S. 509.
- 49 Ebd., S. 520.
- 50 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 56; vgl. auch Parlamentarische Rat, Bd. 5/I, S. 169–175, 277–283.
- 51 Vgl. Theodor Heuss an Friedrich Middelhaue, 9.11.1948, in: Heuss, Erzieher, S. 421f.
- 52 18. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, in: Parlamentarische Rat, Bd. 5/I, S. 486.
- 53 10. Sitzung des Plenums, 8.5.1949, in: ebd., Bd. 9, S. 587–590.
- 54 Sitzung vom 26.4.1949, in: FDP-Bundesvorstand. Die Liberalen unter dem Vorsitz von Theodor Heuss und Franz Blücher. Sitzungsprotokolle 1949–1954, bearb. von Udo Wengst, 1. Halbbd.: 1.–26. Sitzung 1949–1952, Düsseldorf 1990, S. 42.
- 55 Vgl. Jürgen C. Heß: Verfassungsarbeit. Theodor Heuss und der Parlamentarische Rat, Berlin 2008, S. 39f.
- 56 Theodor Heuss: Von den Grundrechten, in: RNZ, Nr. 117, 20.9.1948, abgedruckt in: Hertfelder / Heß, Streiten, S. 55–58, hier 56.
- 57 Vgl. Christian Hillgruber: Grundrechte als Verfassungsfundament – Die Grundrechtskonzeption des Parlamentarischen Rates, in: Ders. / Christian Waldhoff (Hg.): 60 Jahre Bonner Grundgesetz – eine geglückte Verfassung?, Göttingen 2010, S. 9–28, hier S. 10; umfassend zu zahlreichen Aspekten der Grundrechte vgl. Detlef Merten / Hans-Jürgen Papier (Hg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 2–5, Heidelberg 2006/2009/2011/2013.

- 58 Parlamentarische Rat, Bd. 5/I, S. 11, 43f.
- 59 Hillgruber, Grundrechte, S. 11; Feldkamp, Parlamentarische Rat, S. 73.
- 60 4. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 23.9.1948, in: Parlamentarische Rat, Bd. 5/I, S. 72.
- 61 Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, Bd. 2: Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, bearb. von Peter Bucher, Boppard am Rhein 1981, S. 580.
- 62 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 69f.
- 63 4. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 23.9.1948, in: Parlamentarische Rat, Bd. 5/I, S. 71 und passim.
- 64 Heuss, Erzieher, S. 409.
- 65 4. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 23.9.1948, in: Parlamentarische Rat, Bd. 5/I, S. 75
- 66 Vgl. Theodor Heuss: Von den Grundrechten, in: RNZ, Nr. 117, 20.9.1948, abgedruckt in: Hertfelder / Heß, Streiten, S. 55–58; Ders.: Rede auf der 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 70–72.
- 67 Vgl. Heß, Verfassungsarbeit, S. 40–43.
- 68 Vgl. Kristian Buchna: Im Schatten des Antiklerikalismus. Theodor Heuss, der Liberalismus und die Kirchen, Stuttgart 2016, S. 59f.
- 69 Dies macht die vorzügliche Abhandlung von Kristian Buchna deutlich; vgl. ebd.
- 70 Vgl. die Redebeiträge von Heuss in der 21. Sitzung des Hauptausschusses, 7.12.1948, in: Parlamentarische Rat, Bd. 14/I, S. 616–623; 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 72.
- 71 Parlamentarische Rat, Bd. 14/I, S. 787.
- 72 Zit. n. Buchna, Schatten, S. 63f.
- 73 10. Sitzung des Plenums, 8.5.1949, in: Heuss, Vater, S. 86.
- 74 Ebd., S. 90.
- 75 Theodor Heuss an Wilhelm Stapel, 4.7.1949, in: Heuss, Erzieher, S. 511.
- 76 Vgl. Jürgen C. Heß: Theodor Heuss vor 1933. Ein Beitrag zur Geschichte des demokratischen Denkens in Deutschland, Stuttgart 1973, S. 22.
- 77 26. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 30.11.1948, in: Parlamentarische Rat, Bd. 5/II, S. 748; zum Folgenden vgl. Christian Bommarius: Das Grundgesetz. Eine Biographie, Berlin 2009, S. 179–184.
- 78 22. Sitzung des Hauptausschusses, 18.1.1949, in: Parlamentarische Rat, Bd. 14/II, S. 1319; zur weiteren Entwicklung in den fünfziger Jahren vgl. Steinbeis / Detjen / Detjen, Deutschen, S. 109–115.
- 79 23. Sitzung des Hauptausschusses, 18.1.1949, in: Parlamentarische Rat, Bd. 14/II, S. 1325. Zu diesem Komplex vgl. umfassend Ernst Wolfgang Becker: Soldatentum und demokratischer Neubeginn. Theodor Heuss und seine Haltung zum Militär nach 1945, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift 76 (2017), H. 2, S. 459–496.

- 80 15. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 27.10.1948, in: Parlamentarische Rat, Bd. 5/I, S. 419; vgl. auch Theodor Heuss an Paul Helbeck, 21.12.1948, in: Heuss, Erzieher, S. 447, wo er befürchtet, dass ein Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung als »eine ganz allgemeine Gewissensformel« das »Gewissen zu einer Ware der Gewissenslosigkeit« mache.
- 81 23. Sitzung des Hauptausschusses, 18.1.1949, in: Parlamentarische Rat, Bd. 14/II, S. 1327.
- 82 Vgl. Ullrich, Weimar-Komplex, S. 619.
- 83 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 59f.
- 84 Zum »Weimar«-Argument gegen Plebiszite als sekundäre Konstruktion der fünfziger Jahre vgl. Andreas Wirsching: Konstruktion und Erosion: Weimarer Argumente gegen Volksbegehren und Volksentscheid, in: Christoph Gusy (Hg.): Weimars langer Schatten – »Weimar« als Argument nach 1945, Baden-Baden 2003, S. 335–353.
- 85 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 63; vgl. auch seinen Beitrag in der 22. Sitzung des Hauptausschusses, 8.12.1948, in: Parlamentarische Rat, Bd. 14/I, S. 666f.
- 86 Karlheinz Niclauß: Der Weg zum Grundgesetz. Demokratiegründung in Westdeutschland 1945–1949, Paderborn u. a. 1998, S. 196; mit deutlicher Kritik an dieser Haltung des Parlamentarischen Rates vgl. Otmar Jung: Grundgesetz und Volksentscheid. Gründe und Reichweite der Entscheidungen des Parlamentarischen Rats gegen Formen direkter Demokratie, Opladen 1994, vor allem S. 252–328.
- 87 So Hermann K. Heußner / Otmar Jung (Hg.): Mehr direkte Demokratie wagen. Volksentscheid und Bürgerentscheid: Geschichte – Praxis – Vorschläge, 2., völlig überarbeitete Auflage München 2009.
- 88 Vgl. Volker Otto: Das Staatsverständnis des Parlamentarischen Rates. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik, Düsseldorf 1971, S. 125f, 140.
- 89 Vgl. Jürgen C. Heß: Überlegungen zum Demokratie- und Staatsverständnis des Weimarer Linksliberalismus, in: Hartmut Boockmann u. a. (Hg.): Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Karl Dietrich Erdmann, Neumünster 1980, S. 289–311; Ullrich, Weimar-Komplex, S. 290f.
- 90 Theodor Heuss an Friedrich Middelhaue, 9.11.1948, in: Heuss, Erzieher, S. 424.
- 91 Vgl. auch im Folgenden Otto, Staatsverständnis, S. 138–149; Rudolf Morsey: Die Debatte um das Staatsoberhaupt 1945–1949, in: Eberhard Jäckel / Horst Möller / Hermann Rudolph (Hg.): Von Heuss bis Herzog. Die Bundespräsidenten im politischen System der Bundesrepublik, Stuttgart 1999, S. 45–58, vor allem S. 55–58; Heß, Verfassungsarbeit, S. 60–64.
- 92 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 59.
- 93 Theodor Heuss: Abschied von der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland (12.9.1959), in: Ralf Dahrendorf / Martin Vogt (Hg.): Theodor Heuss. Politiker und Publizist. Aufsätze und Reden, Tübingen 1984, S. 513–520, hier S. 514.
- 94 Vgl. auch im Folgenden Feldkamp, Parlamentarische Rat, S. 80–82, 113–115.
- 95 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 61f.
- 96 Interfraktionelle Besprechung vom 27.10.1948, in: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 11: Interfraktionelle Besprechungen, bearb. von Michael F. Feldkamp, München 1997, S. 33.

- 97 10. Sitzung des Plenums, 8.5.1949, in: Heuss, Vater, S. 78f.
- 98 Theodor Heuss: Nach der zweiten Lesung, in: RNZ, Nr. 13, 22.1.1949, abgedruckt in: Hertfelder / Heß, Streiten, S. 108–111, hier S. 109.
- 99 Brief an Toni Stolper, 23.2.1956, in: Theodor Heuss: Tagebuchbriefe 1955/1963. Eine Auswahl aus Briefen an Toni Stolper, hg. und eingel. von Eberhard Pikart, Tübingen/Stuttgart 1970, S. 150.
- 100 Vgl. auch im Folgenden Harald Rosenbach: Einleitung, in: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 6: Ausschuß für Wahlrechtsfragen, bearb. von Harald Rosenbach, S. VII–L; Feldkamp, Parlamentarische Rat, S. 95–102; Heß, Verfassungsarbeit, S. 68–70.
- 101 Vgl. Heß, Theodor Heuss vor 1933, S. 105–109.
- 102 Theodor Heuss an Max Rademacher, 1.11.1948, in: Heuss, Erzieher, S. 420.
- 103 52. Sitzung des Hauptausschusses, 22.2.1949, in: Parlamentarische Rat, Bd. 14/II, S. 1681.
- 104 Theodor Heuss: Wahlfreiheit, in: RNZ, Nr. 29, 19.2.1949, abgedruckt in: Hertfelder / Heß, Streiten, S. 128–131, hier S. 131.
- 105 Ebd.
- 106 11. Sitzung des Plenums, 10.5.1949, in: Parlamentarische Rat, Bd. 9, S. 689f.
- 107 8. Sitzung des Plenums, 24.2.1949, in: ebd., S. 337f.
- 108 11. Sitzung des Plenums, 10.5.1949, in: ebd., S. 689.
- 109 Vgl. Becker, Theodor Heuss, S. 118f.
- 110 Vgl. Feldkamp, Parlamentarische Rat, S. 186–188.
- 111 Theodor Heuss an Elly Heuss-Knapp, 26.4.1949, in: Heuss, Erzieher, S. 491.
- 112 Die Protokolle der Reden von Heuss im Parlamentarischen Rat verzeichnen wiederholt »Heiterkeit« oder »große Heiterkeit«, z. B. auf der 10. Sitzung des Plenums, 8.5.1949, in: Heuss, Vater, S. 83; vgl. auch die Einschätzung des CSU-Abgeordneten Anton Pfeiffer, in: Bott / Leins, Begegnungen, S. 151–156, hier S. 154.
- 113 Vgl. 10. Sitzung des Hauptausschusses, 30.11.1948, in: Parlamentarische Rat, Bd. 14/I, S. 324–326.
- 114 Vgl. Erhard M. Lange: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Der Parlamentarische Rat und das Grundgesetz, Heidelberg 1993, S. 58–64.
- 115 Wettengel, Zukunftserwartungen, S. 55f.
- 116 Vgl. Ullrich, Weimar-Komplex, S. 298–301.
- 117 10. Sitzung des Plenums, 8.5.1949, in: Heuss, Vater, S. 93.
- 118 Vgl. Heuss, Bundespräsident. Briefe 1949–1954; Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1954–1959, hg. und bearb. von Ernst Wolfgang Becker / Martin Vogt / Wolfram Werner, Berlin/Boston 2013.
- 119 Ulrich Herbert: Liberalisierung als Lernprozeß. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze, in: Ders. (Hg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980, Göttingen 2002, S. 7–49, mit Bezug auf Ralf Dahrendorf S. 28–30, Zitat S. 30.

- 120 Vgl. Jürgen Kocka: Zivilgesellschaft als historisches Problem und Versprechen, in: Manfred Hildermeier / Jürgen Kocka / Christoph Conrad (Hg.): Europäische Zivilgesellschaft in Ost und West. Begriff, Geschichte, Chancen, Frankfurt a. M. 2000, S. 13–39; Joachim Detjen: Verfassungswerte. Welche Werte bestimmen das Grundgesetz?, Bonn 2009.
- 121 Möllers, Grundgesetz, S. 70.
- 122 Ebd., S. 73–80.
- 123 Vgl. Bommarius, Grundgesetz, S. 216–254.
- 124 Ebd., S. 239–241.
- 125 Ebd., S. 218.
- 126 Hans Vorländer: Integration durch Verfassung? Die symbolische Bedeutung der Verfassung im politischen Integrationsprozess, in: Ders. (Hg.): Integration durch Verfassung, Wiesbaden 2002, S. 9–40, hier S. 31; ausführlich Ders.: Verfassung und Konsens. Der Streit um die Verfassung in der Grundlagen- und Grundgesetz-Diskussion der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchungen zu Konsensfunktion und Konsenschance der Verfassung in der pluralistischen und sozialstaatlichen Demokratie, Berlin 1981.
- 127 Ulrich Herbert: Integration der jungen Republik durch Verfassungsrecht?, in: Michael Stolleis (Hg.): Das Bonner Grundgesetz. Altes Recht und neue Verfassung in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland (1949–1969), Berlin 2006, S. 85–102, hier S. 100–102.
- 128 Vgl. Ernst Wolfgang Becker / Martin Vogt: Einführung, in: Heuss, Bundespräsident. Briefe 1949–1954, S. 26–32.
- 129 Vgl. Günter Frankenberg: Zur Rolle der Verfassung im Prozess der Integration, in: Vorländer, Integration, S. 43–69; zu den vier Modi der Integration qua Verfassung vgl. Gary S. Schaal: Integration durch Verfassung und Verfassungsrechtssprechung? Theoretische Anmerkungen, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 30 (2001), S. 221–232, vor allem S. 223–228.
- 130 Dolf Sternberger: Verfassungspatriotismus (1979), in: Ders.: Verfassungspatriotismus. Schriften X, Frankfurt a. M. 1990, S. 13–16.
- 131 Dolf Sternberger: Staatsfreundschaft. Rede zur Hundertjahrfeier der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (1963), in: Ders.: Staatsfreundschaft. Schriften IV, Frankfurt a. M. 1980, S. 209–231, hier S. 227; vgl. auch schon Ders.: Lebende Verfassung. Studien über Koalition und Opposition, Meisenheim 1956.
- 132 Jürgen Gebhardt: Verfassung und politische Kultur in Deutschland, in: Ders. (Hg.): Verfassung und politische Kultur, Baden-Baden 1999, S. 15–32, hier S. 22.
- 133 Jan-Werner Müller: Verfassungspatriotismus, Berlin 2010, S. 74f.
- 134 Sternberger, Verfassungspatriotismus, S. 15.
- 135 Vorländer, Integration, S. 25.
- 136 Vgl. Peter Fischer: Reform statt Revolution. Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, München 1995.
- 137 Vgl. Frankenberg, Rolle, S. 47.
- 138 Institut für Demoskopie Allensbach: Das Grundgesetz als eine der größten Errungenschaften der Bundesrepublik, Kurzbericht vom 21.5.2014, URL: https://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_reportsdocs/PD_2014_09.pdf [27.5.2019].

- 139 Vorländer, Integration, S. 26.
- 140 Möllers, Grundgesetz, S. 115f.
- 141 Hans Vorländer: Speicher der Freiheit, in: FAZ, 23.5.2019, Sonderbeilage 70 Jahre Grundgesetz.
- 142 Zu den Erinnerungsorten in der Frankfurter Paulskirche und in der Klosteranlage auf Herrenchiemsee vgl. kritisch Andreas Biefang: Gründungsmythen der parlamentarischen Demokratie? Erinnern an die Verfassungsgebungen von 1848/49 und 1948/49 am historischen Ort, in: Thomas Hertfelder / Ulrich Lappenküper / Jürgen Lillteicher (Hg.): Erinnern an Demokratie in Deutschland. Demokratiegeschichte in Museen und Erinnerungsstätten der Bundesrepublik, Göttingen 2016, S. 179–196.
- 143 Steinbeis / Detjen / Detjen, Deutschen, S. 229f.
- 144 Arnulf Baring: Bürger, auf die Barrikaden! Deutschland auf dem Weg zu einer westlichen DDR, in: FAZ, 19.11.2002; Stefan Aust u. a.: Der Fall Deutschland. Abstieg eines Superstars, München 2005; Meinhard Miegel: Die deformierte Gesellschaft. Wie die Deutschen ihre Wirklichkeit verdrängen, Berlin 2002; Hans-Werner Sinn: Ist Deutschland noch zu retten?, Berlin 2008; Thomas Darnstädt: Die Konsensfalle. Wie das Grundgesetz Reformen blockiert, München 2004. Zu diesem anschwellenden Krisengesang vgl. Thomas Hertfelder: »Modell Deutschland« – Erfolgsgeschichte oder Illusion?, in: Ders. / Andreas Rödder (Hg.): Modell Deutschland. Erfolgsgeschichte oder Illusion, Göttingen 2007, S. 9–27, vor allem S. 10–14.
- 145 Dieter Grimm: Wie sähe heute ein neues Grundgesetz aus?, in: Hans Michael Heinig / Frank Schorkopf (Hg.): 70 Jahre Grundgesetz. In welcher Verfassung ist die Bundesrepublik?, Göttingen 2019, S. 287–301, hier S. 290ff; Horst Dreier: Erosionsprozesse des Verfassungsstaates, in: Christof Gestrinch (Hg.): Die herausgeforderte Demokratie. Recht, Religion, Politik, Berlin 2003, S. 54–73.
- 146 Fritz René Allemann: Bonn ist nicht Weimar, Köln 1956.
- 147 Ulrich, Weimar-Komplex.
- 148 Tim B. Müller: Von der »Whig-Interpretation« zur Fragilität der Demokratie. Weimar als geschichtstheoretisches Problem, in: Geschichte und Gesellschaft 44 (2018), S. 430–465; Franka Maubach: Weimar (nicht) vom Ende her denken. Ein skeptischer Ausblick auf das Gründungsjubiläum 2019, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 68 (18–20/2018), S. 4–9; Michael Dreyer / Andreas Braune (Hg.): Weimar als Herausforderung. Die Weimarer Republik und die Demokratie im 21. Jahrhundert, Stuttgart 2016.
- 149 Christoph Gusy: 100 Jahre Weimarer Verfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit, Tübingen 2018; Ders.: Die Weimarer Verfassung und das Grundgesetz, in: Dreyer / Braune, Weimar, S. 123–133; Horst Dreier / Christian Waldhoff (Hg.): Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung, München 2019; Horst Dreier: Gerechtigkeit für die Weimarer Verfassung, in: Merkur 73 (2019), S. 5–14; Udo Di Fabio: Die Weimarer Verfassung. Aufbruch und Scheitern, München 2018.
- 150 Christian Waldhoff: Folgen – Lehren – Rezeptionen: Zum Nachleben des Verfassungswerks von Weimar, in: Dreier / Waldhoff, Wagnis, S. 289–315.
- 151 Peter Graf Kielmansegg: 60 Jahre Grundgesetz. Anmerkungen eines Politikwissenschaftlers, in: Peter Häberle (Hg.): 60 Jahre deutsches Grundgesetz. Beiträge aus dem Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Jahre 2009–2011, Bayreuth 2011, S. 225–254, hier S. 226f.

- 152 Zit. nach Waldhoff, Folgen, S. 306.
- 153 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948, in: Heuss, Vater, S. 50.
- 154 Ebd., S. 52.
- 155 Vgl. Andreas Wirsching / Berthold Kohler / Ulrich Wilhelm (Hg.): Weimarer Verhältnisse? Historische Lektionen für unsere Demokratie, Stuttgart 2018.
- 156 Ullrich, Weimar-Komplex, S. 624.
- 157 So die These von Grimm, Grundgesetz, S. 297–300.
- 158 Abgedruckt in: Dahrendorf / Vogt, Theodor Heuss, S. 377.
- 159 Vgl. auch im Folgenden Helmuth Schulze-Fielitz: Schattenseiten des Grundgesetzes, in: Horst Dreier (Hg.): Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes, Berlin 2009, S. 9–50, hier S. 38–49; Steinbeis / Detjen / Detjen, S. 133–138.
- 160 Vgl. Heinz Laufer / Ursula Münch: Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1998, S. 88.
- 161 Vgl. das Interview mit Papier, in: Die Welt, 10.4.2004, URL: <https://www.welt.de/print-welt/article305803/Senat-statt-Bundesrat.html> [31.5.2019].
- 162 Rede von Dr. Navid Kermani zur Feierstunde »65 Jahre Grundgesetz«, URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2014/280688-280688> [31.5.2019].
- 163 Vgl. Grimm, Grundgesetz, S. 291.
- 164 Möllers, Grundgesetz, S. 60f.
- 165 Vgl. Steinbeis / Detjen / Detjen, Deutschen, S. 80f.
- 166 Vgl. Möllers, Grundgesetz, S. 87f.
- 167 42. Sitzung des Hauptausschusses, 18.1.1949, in: Parlamentarische Rat, Bd. 14/II, S. 1301.
- 168 Ebd., S. 1308.
- 169 Vgl. Grimm, Grundgesetz, S. 292.
- 170 So Dreier jüngst in der FAZ, 23.5.2019, Sonderbeilage 70 Jahre Grundgesetz.
- 171 Grimm, Grundgesetz, S. 291.
- 172 Möllers, Grundgesetz, 61; Schulze-Fielitz, Schattenseiten, S. 16, 21–28.
- 173 Schulze-Fielitz, Schattenseiten, S. 20.
- 174 Vgl. S. 19.
- 175 Vgl. S. 22.
- 176 Marie-Luise Recker: Parlamentarismus in der Bundesrepublik Deutschland. Der Deutsche Bundestag 1949–1969, Düsseldorf 2018.
- 177 Vgl. Steinbeis / Detjen / Detjen, Deutschen, S. 231–239.
- 178 So die These von Florian Meinel: Vertrauensfrage. Zur Krise des heutigen Parlamentarismus, München 2019.
- 179 Vgl. Jan-Werner Müller: Was ist Populismus?, Frankfurt a. M. 2016.

- 180 Grimm, Grundgesetz, S. 296f; Müller, Populismus, S. 77–83.
- 181 Müller, Populismus, S. 46.
- 182 Vgl. auch im Folgenden Steinbeis / Detjen / Detjen, Deutschen, S. 241–310; Eckhard Pache: Grundgesetz und Europa. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Grenzen der Mitwirkung Deutschlands an der europäischen Integration, in: Dreier, Macht, S. 137–158; Matthias Herdegen: Das Grundgesetz und die Europäische Union, in: Hillgruber / Waldhoff, Bonner Grundgesetz, S. 139–150; Möllers, Grundgesetz, S. 110–114.
- 183 Interfraktionelle Besprechung, 4.5.1949, in: Parlamentarische Rat, Bd. 11, S. 260; Theodor Heuss: Abschluß-Arbeit, in: RNZ, Nr. 77, 3.5.1949, abgedruckt in: Hertfelder / Heß, Streiten, S. 188–190, hier S. 190; vgl. außerdem das Memorandum von Heuss zur Bundespräsidenten-Frage 1958/59, in: Heuss, Bundespräsident, Briefe 1954–1959, S. 501, wo Heuss aber betont, er habe von diesem Vorschlag »sehr bewußt Abstand genommen«.
- 184 Heuss bedauerte die Ablehnung seines Vorschlags durch die CDU, »daß er sich in seiner Auffassung, sachliche Probleme könnten durch sachliche Überlegungen gelöst werden, getäuscht habe.« Parlamentarische Rat, Bd. 11, S. 262.
- 185 Vgl. mit Bezug auf Dahrendorf Theodor Eschenburg: Revision des Grundgesetzes?, in: Die Zeit, 28.6.1968, URL: <https://www.zeit.de/1968/26/revision-des-grundgesetzes> [4.6.2019]; mit kritischer Stoßrichtung Jürgen Seifert: Totalrevision: Drohung mit dem Verfassungsbruch, in: Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik 2 (1969), S. 169–175.
- 186 Vgl. Grimm, Grundgesetz, S. 287f.
- 187 So bereits Steinbeis / Detjen / Detjen, Deutschen, S. 320.
- 188 Vgl. Horst Dreier: Das Grundgesetz unter Ablösevorbehalt? Zur Deutung und Bedeutung des Art. 146 GG, in: Ders.: Macht und Ohnmacht des Grundgesetzes. Sechs Würzburger Vorträge zu 60 Jahren Verfassung, Berlin 2009, S. 159–189.
- 189 Dreier, Erosionsprozesse, S. 71f.
- 190 Grimm, Grundgesetz, S. 300.
- 191 Zu der an Bruce Ackerman orientierten breit geführten Diskussion um »Constitutional Moments« im gesamteuropäischen Kontext vgl. Ewald Grothe / Arthur Schlegelmilch (Hg.): Constitutional Moments. Erträge des Symposiums des Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften, des Instituts für Geschichte und Biographie und des Archivs für Liberalismus der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit an der FernUniversität in Hagen am 13. und 14. April 2018, Berlin 2019.
- 192 Theodor Heuss: Wer legitimiert?, in: RNZ, Nr. 25, 12.2.1949, abgedruckt in: Hertfelder / Heß, Streiten, S. 120–122, hier S. 121; vgl. auch Heuss, Erzieher, S. 497, Anm. 9.
- 193 Möllers, Grundgesetz, S. 83.
- 194 Ebd., S. 83f.
- 195 Ebd., S. 119.
- 196 Horst Dreier: Gilt das Grundgesetz ewig? Fünf Kapitel zum modernen Verfassungsstaat, München 2009, S. 113.
- 197 Grimm, Grundgesetz, S. 300.
- 198 Ernst Wolfgang Böckenförde: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation.

- In: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt a. M. 2006, S. 92–114, vor allem S. 112–114.
- 199 Theodor Heuss: Die neue Demokratie, Berlin 1920, S. 157–159.
- 200 Andreas Wirsching: Demokratie als »Lebensform« – Theodor Heuss (1884–1963), in: Bastian Hein / Manfred Kittel / Horst Möller (Hg.): Gesichter der Demokratie. Porträts zur deutschen Zeitgeschichte, München 2012, S. 21–35, hier S. 32.
- 201 Vgl. Becker, Einführung, in: Heuss, Erzieher, S. 15–55.
- 202 Theodor Heuss: Um Deutschlands Zukunft, in: Ders.: Aufzeichnungen 1945–1947, aus dem Nachlaß hg. und mit einer Einleitung versehen von Eberhard Pikart, Stuttgart 1966, S. 184–208, hier S. 206f.
- 203 Vgl. Till van Rahden: Unbeholfene Demokraten. Moralische Leidenschaften in der Bundesrepublik, in: Wolfram Pyta / Carsten Kretschmann (Hg.): Bürgerlichkeit. Spurensuche in Vergangenheit und Gegenwart, Stuttgart 2016, S. 151–177, hier S. 176.
- 204 Vgl. Ralf Dahrendorf: Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1974 [EA 1965], S. 151–231.
- 205 Vgl. z. B. Ralf Dahrendorf: Zur Theorie und Analyse von Konflikten, in: Ders.: Konflikt und Freiheit. Auf dem Weg zur Dienstklassengesellschaft, München 1972, S. 11–93; Ders.: Zur Theorie des sozialen Konflikts, abgedruckt in: Thorsten Bonacker: Konflikttheorien. Eine sozialwissenschaftliche Einführung mit Quellen, Opladen 1996, S. 279–295.
- 206 Dahrendorf, Gesellschaft, S. 224.
- 207 Helmut Dubiel: Integration durch Konflikt?, in: Jürgen Friedrichs / Wolfgang Jagodzinski (Hg.): Soziale Integration, Opladen/Wiesbaden 1999, S. 132–143, hier S. 138.
- 208 So zuerst in Ralf Dahrendorf: Lebenschancen. Anläufe zur sozialen und politischen Theorie, Frankfurt a. M. 1979.
- 209 Ralf Dahrendorf: Der moderne soziale Konflikt. Essays zur Politik der Freiheit, München 1994, S. 41–45, Zitat S. 45.
- 210 Mouffe, Politische, S. 87.
- 211 Mouffe, Agonistik, S. 29f.
- 212 Chantal Mouffe: Exodus und Stellungskrieg. Die Zukunft radikaler Politik, Wien 2009, S. 51.
- 213 Albert O. Hirschmann: Wieviel Gemeinsinn braucht die liberale Gesellschaft?, in: Leviathan 22 (1994), S. 293–304; zu diesem Komplex vgl. jüngst die Arbeit von Manon Westphal: Die Normativität agonaler Politik. Konfliktregulierung und Institutionengestaltung in der pluralistischen Demokratie, Baden-Baden 2018.
- 214 Vgl. Frank Schorkopf: Staat und Diversität. Agonaler Pluralismus für die liberale Demokratie, Paderborn 2017.
- 215 Ebd., S. 36f.
- 216 Ebd., S. 56; polemische Zuspitzung der Kritik an einer linken Identitätspolitik von Sandra Kostner, in: FAZ, 6.5.2019, als Podcast unter URL: <https://blogs.faz.net/essay/2019/05/13/schuld-und-suehne-3709/> [7.6.2019].
- 217 Schaal, Integration, S. 230.

Bildnachweis

Abb. 1: Erna Wagner-Hehmke; Bestand Erna Wagner-Hehmke, Haus der Geschichte, Bonn

Abb. 2: Hanns Hubmann; Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Abb. 3: Familienarchiv Heuss, Basel

Abb. 4: Erna Wagner-Hehmke; Bestand Erna Wagner-Hehmke, Haus der Geschichte, Bonn

Abb. 5: Erna Wagner-Hehmke; Bestand Erna Wagner-Hehmke, Haus der Geschichte, Bonn

Abb. 6: Hanns J. Jaeger; ullstein bild – AP

Abb. 7: Hanns Hubmann; Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Wir danken dem Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn für die Kooperation beim Zugang zu dem Fotobestand »Parlamentarischer Rat« von Erna Wagner-Hehmke.

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, eine überparteiliche Stiftung des öffentlichen Rechts, betreibt zeitgeschichtliche Forschung und politische Bildung. Einen Schwerpunkt bildet dabei das Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss (1884–1963). Seit Beginn des 20. Jahrhunderts engagierte sich Heuss im politischen Leben – als Journalist und Hochschuldozent, als liberaler Politiker und Parlamentarier, als Redner und Biograph. In einem Zeitalter, das bestimmt wurde von zwei Weltkriegen, von autoritären und totalitären Regimes und von der Konfrontation der Ideologien, stand Heuss für eine rechtsstaatliche und demokratische Tradition in Deutschland. Ihm fiel als erstem Staatsoberhaupt nach der nationalsozialistischen Diktatur die schwierige Aufgabe zu, das demokratische Deutschland nach innen und außen zu festigen und glaubwürdig zu repräsentieren.

Im ehemaligen Stuttgarter Wohnhaus von Heuss betreibt die Stiftung eine Erinnerungsstätte, die in drei rekonstruierten Wohnräumen und einer ständigen Ausstellung das Lebenswerk von Heuss in seinen vielfältigen historischen Bezügen vor Augen führt. Forscherinnen und Forschern stehen der umfangreiche Nachlass von Theodor Heuss, einer der größten Politikernachlässe der Bundesrepublik, und eine wissenschaftliche Fachbibliothek zur Verfügung. Aus den rund 60.000 Briefen, die von Heuss überliefert sind, hat die Stiftung die »Stuttgarter Ausgabe«, eine wissenschaftliche Auswahledition in acht Bänden, erarbeitet.

In ihrer Forschungs- und Bildungsarbeit fragt die Stiftung nach den historischen Grundlagen und Traditionen der Demokratie in Deutschland. Sie knüpft dabei an aktuelle Problemlagen an und bietet dazu ein breites Spektrum von Veranstaltungen in Form von Kolloquien, Workshops, Podien, Vorträgen und Lesungen. Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

www.stiftung-heuss-haus.de

Neuerscheinung

Wolfgang Hardtwig

Freiheitliches Bürgertum in Deutschland

Der Weimarer Demokrat Eduard Hamm zwischen Kaiserreich und Widerstand

500 Seiten mit 18 s/w-Fotos
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2018 | EUR 49
ISBN 978-3-515-12094-4 (gebunden)
ISBN 978-3-515-12105-7 (E-Book)



Das Wirken Eduard Hamms ist eng verbunden mit der deutschen Geschichte der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In der Weimarer Republik agierte Hamm 1922–1923 als Staatssekretär in der Reichskanzlei, 1923–1925 als Reichswirtschaftsminister und schließlich 1925–1933 als Vorstand des Deutschen Industrie- und Handelstags auf einflussreichen Positionen. Seine Tätigkeiten werfen ein neues Licht auf die Wirtschaftsauffassung, das Verfassungsverständnis und das politische Gewicht der liberalen und konservativen Demokraten zwischen der Revolution 1918, Ruhrkampf, Inflation, Konsolidierungsphase und Weltwirtschaftskrise. Darüber hinaus beleuchten Hamms Aktivitäten im Widerstand einen bis heute weitgehend unbekanntem Aspekt in der Geschichte des deutschen Bürgertums. Eine erstmals erschlossene, umfangreiche Überlieferung erlaubt tiefe Einblicke in den Bildungshorizont und die politische Moral eines unkonventionellen Politikers sowie in die Lebensführung einer typischen bildungsbürgerlichen Familie.

Wolfgang Hardtwig gelingt mit diesem Band eine überzeugende Verknüpfung der Biographie Hamms mit der politischen, aber auch mit der Gesellschafts- und Kulturgeschichte zwischen spätem Kaiserreich und »Drittem Reich«.

**Zeithistorische Impulse. Wissenschaftliche Reihe der Stiftung
Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus**

- 1 Thomas Hertfelder / Jürgen C. Hess (Hg.)
**Streiten um das Staatsfragment: Theodor Heuss und Thomas Dehler
berichten von der Entstehung des Grundgesetzes**
Stuttgart 1999
- 2 Eberhard Jäckel / Horst Möller / Hermann Rudolph (Hg.)
**Von Heuss bis Herzog: Die Bundespräsidenten im politischen System
der Bundesrepublik**
Stuttgart 1999
- 3 Gangolf Hübinger / Thomas Hertfelder (Hg.)
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der Deutschen Politik
Stuttgart 2000
- 4 Ulrich Baumgärtner
**Reden nach Hitler. Theodor Heuss – Die Auseinandersetzung mit dem
Nationalsozialismus**
Stuttgart 2001
- 5 Ernst Wolfgang Becker / Thomas Rösslein (Hg.)
**Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungs-
ausschusses des württemberg-badischen Landtags aus dem Jahre 1947 zur
Zustimmung zum »Ermächtigungsgesetz« vom 23. März 1933**
Stuttgart 2003
- 6 Hans Vorländer (Hg.)
Zur Ästhetik der Demokratie. Formen der politischen Selbstdarstellung
Stuttgart 2003
- 7 Wolfgang Hardtwig / Erhard Schütz (Hg.)
**Geschichte für Leser. Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland im
20. Jahrhundert**
Stuttgart 2005

- 8 Frieder Günther
Heuss auf Reisen. Die auswärtige Repräsentation der Bundesrepublik durch den ersten Bundespräsidenten
Stuttgart 2006
- 9 Andreas Wirsching / Jürgen Eder (Hg.)
Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik. Politik, Literatur, Wissenschaft
Stuttgart 2008
- 10 Angelika Schaser / Stefanie Schüler-Springorum (Hg.)
Liberalismus und Emanzipation. In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik
Stuttgart 2010
- 11 Werner Plumpe / Joachim Scholtyseck (Hg.)
Der Staat und die Ordnung der Wirtschaft. Vom Kaiserreich bis zur Berliner Republik
Stuttgart 2012
- 12 Anselm Doering-Manteuffel / Jörn Leonhard (Hg.)
Liberalismus im 20. Jahrhundert
Stuttgart 2015
- 13 Frank Bösch / Thomas Hertfelder / Gabriele Metzler (Hg.)
Grenzen des Neoliberalismus. Der Wandel des Liberalismus im späten 20. Jahrhundert
Stuttgart 2018
- 14 Wolfgang Hardtwig
Freiheitliches Bürgertum in Deutschland. Der Weimarer Demokrat Eduard Hamm zwischen Kaiserreich und Widerstand
Stuttgart 2018
- 15 Ernst Wolfgang Becker / Elke Seefried / Johannes Hürter / Frank Bajohr (Hg.)
Liberalismus und Nationalsozialismus. Eine Beziehungsgeschichte
Erscheint 2020

Edition »Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe«

Unter dem Titel »Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe« gibt die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus eine Edition der Briefe, Schriften, Reden und Gespräche von Theodor Heuss heraus.

Die bereits abgeschlossene Reihe der Briefe umfasst folgende Bände:

Theodor Heuss: Aufbruch im Kaiserreich. Briefe 1892–1917

Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther
München 2009

Theodor Heuss: Bürger der Weimarer Republik. Briefe 1918–1933

Herausgegeben und bearbeitet von Michael Dormann
München 2008

Theodor Heuss: In der Defensive. Briefe 1933–1945

Herausgegeben und bearbeitet von Elke Seefried
München 2009

Theodor Heuss: Erzieher zur Demokratie. Briefe 1945–1949

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker
München 2007

Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1949–1954

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt
und Wolfram Werner
Berlin/Boston 2012

Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1954–1959

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt
und Wolfram Werner
Berlin/Boston 2013

Theodor Heuss: Hochverehrter Herr Bundespräsident!

Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959

Herausgegeben und bearbeitet von Wolfram Werner
Berlin/New York 2010

Theodor Heuss: Privatier und Elder Statesman. Briefe 1959–1963

Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther
Berlin/Boston 2014

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus. Kleine Reihe

- 1 Timothy Garton Ash
Wohin treibt die europäische Geschichte?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1997
Stuttgart 1998
- 2 Thomas Hertfelder
Machen Männer noch Geschichte?
Das Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus im Kontext der deutschen Gedenkstättenlandschaft
Stuttgart 1998
- 3 Richard von Weizsäcker
Das parlamentarische System auf dem Prüfstand
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1998
Stuttgart 1999
- 4 **Parlamentarische Poesie**
Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates
Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar
Stuttgart 1999
- 5 Joachim Scholtyseck
Robert Bosch und der 20. Juli 1944
Stuttgart 1999
- 6 Hermann Rudolph
»Ein neues Stück deutscher Geschichte«
Theodor Heuss und die politische Kultur der Bundesrepublik
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1999
Stuttgart 2000
- 7 Ulrich Sieg
Jüdische Intellektuelle und die Krise der bürgerlichen Welt im Ersten Weltkrieg
Stuttgart 2000

- 8 Ernst Wolfgang Becker
Ermächtigung zum politischen Irrtum
Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit
Stuttgart 2001

- 9 Jutta Limbach
Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2000
Stuttgart 2001

- 10 Hildegard Hamm-Brücher
»Demokratie ist keine Glücksversicherung ...«
Über die Anfänge unserer Demokratie nach 1945 und ihre Perspektiven für Gegenwart und Zukunft
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2001
Stuttgart 2002

- 11 Richard Schröder
»Deutschlands Geschichte muss uns nicht um den Schlaf bringen.«
Plädoyer für eine demokratische deutsche Erinnerungskultur
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2002
Stuttgart 2003

- 12 Andreas Rödder
Wertewandel und Postmoderne
Gesellschaft und Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965–1990
Stuttgart 2004

- 13 Jürgen Osterhammel
Liberalismus als kulturelle Revolution
Die widersprüchliche Weltwirkung einer europäischen Idee
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2003
Stuttgart 2004

- 14 Frieder Günther
Mislungene Aussöhnung?
Der Staatsbesuch von Theodor Heuss in Großbritannien im Oktober 1958
Stuttgart 2004

- 15 Thomas Hertfelder
In Presidents we trust
Die amerikanischen Präsidenten in der Erinnerungspolitik der USA
Stuttgart 2005
- 16 Dieter Langewiesche
Liberalismus und Demokratie im Staatsdenken von Theodor Heuss
Stuttgart 2005
- 17 Peter Graf Kielmansegg
Die Instanz des letzten Wortes
Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung in der Demokratie
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2004
Stuttgart 2005
- 18 Gesine Schwan
Vertrauen und Politik
Politische Theorie im Zeitalter der Globalisierung
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2005
Stuttgart 2006
- 19 Ralf Dahrendorf
Anfechtungen liberaler Demokratien
Festvortrag zum zehnjährigen Bestehen der Stiftung Bundespräsident-
Theodor-Heuss-Haus
Stuttgart 2007
- 20 Angela Hermann
»In 2 Tagen wurde Geschichte gemacht.«
Über den Charakter und Erkenntniswert der Goebbels-Tagebücher
Stuttgart 2008
- 21 Salomon Korn
Was ist deutsch-jüdische »Normalität«?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2007
Stuttgart 2008
- 22 Giovanni di Lorenzo
Auch unsere Generation hat Werte. Aber welche?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2008
Stuttgart 2009

- 23 Matthias Weipert
»Verantwortung für das Allgemeine«?
Bundespräsident Theodor Heuss und die FDP
Stuttgart 2009
- 24 Dieter Grimm
Die Würde des Menschen ist unantastbar
Vortrag auf dem Festakt der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes am 8. Mai 2009
Stuttgart 2010
- 25 Paul Kirchhof
Der freie oder der gelenkte Bürger
Die Gefährdung der Freiheit durch Geld, Informationspolitik und durch
die Organisationsgewalt des Staats
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2009
Stuttgart 2010
- 26 Michael Stolleis
Freiheit und Unfreiheit durch Recht
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2010
Stuttgart 2011
- 27 Robert Leicht
... allein mir fehlt der Glaube
Wie hält es die liberale Gesellschaft mit der Religion?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2011
Stuttgart 2012
- 28 Anselm Doering-Manteuffel
Die Entmündigung des Staates und die Krise der Demokratie
Entwicklungslinien von 1980 bis zur Gegenwart
Stuttgart 2013
- 29 Thomas Hertfelder
Von Naumann zu Heuss
Über eine Tradition des sozialen Liberalismus in Deutschland
Stuttgart 2013

- 30 Joachim Gauck
Mehr Bürgergesellschaft wagen
Über repräsentative Demokratie, Bürgersinn und die Notwendigkeit des Erinnerns
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2013
Stuttgart 2014
- 31 Jutta Allmendinger / Ellen von den Driesch
Mythen – Fakten – Ansatzpunkte
Dimensionen sozialer Ungleichheit in Europa
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2014
Stuttgart 2015
- 32 Ulrich Herbert
In der neuen Weltordnung
Zur deutschen Geschichte seit 1990
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2015
Stuttgart 2016
- 33 Kristian Buchna
Im Schatten des Antiklerikalismus
Theodor Heuss, der Liberalismus und die Kirchen
Stuttgart 2016
- 34 Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bedrohte Freiheit
Der liberale Rechtsstaat in Zeiten von Terrorismus und Rechtspopulismus
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2016
Stuttgart 2017
- 35 Frank Bösch
Politik als Beruf
Zum Wandel einer beschimpften Profession seit 1945
Stuttgart 2018
- 36 Herfried Münkler
Die neuen Kriege
Zur Wiederkehr eines historischen Musters
Stuttgart 2018

37 Ernst Wolfgang Becker

Wie viel Konsens braucht die Demokratie?

Theodor Heuss und die Zukunft des Grundgesetzes

Stuttgart 2019

Impressum

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgegeben von der
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
Breitscheidstraße 48
70176 Stuttgart

www.stiftung-heuss-haus.de

Redaktion: Dr. Ernst Wolfgang Becker

Satz: Ulrike Holzwarth, Büro für Gestaltung

Gestaltung: as kommunikationsdesign, Stuttgart

Druck und Bindung: Offizin Scheufele, Stuttgart

Umschlagfoto: Erna Wagner-Hehmke; Bestand Erna Wagner-Hehmke, Haus der Geschichte, Bonn

Foto hintere Umschlagklappe: Leander Becker

ISBN 978-3-942302-15-9 | ISSN 1435-1242

© SBTH, August 2019

Die Stiftung wird vom Bund finanziert mit Mitteln aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.



Zum Autor

Ernst Wolfgang Becker, geboren 1966, studierte Geschichte, Philosophie und Germanistik an den Universitäten Passau, Tours und Tübingen. 1997 wurde er in Neuerer Geschichte mit einer erfahrungsgeschichtlichen Arbeit zum 19. Jahrhundert promoviert. Im Anschluss absolvierte er ein Referendariat am Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, das er 1999 mit der archivarischen Staatsprüfung abschloss. Seitdem ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter, seit 2002 stv. Geschäftsführer der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus. Er leitet dort u. a. die Edition »Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe«.

Veröffentlichungen (Auswahl): Zeit der Revolution! – Revolution der Zeit? Zeiterfahrungen in Deutschland in der Ära der Revolutionen 1789–1848/49 (1999); Ermächtigung zum politischen Irrtum. Die Zustimmung zum »Ermächtigungsgesetz« von 1933 und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit (2001); Theodor Heuss. Erzieher zur Demokratie. Briefe 1945–1949 (2007); Theodor Heuss. Bürger im Zeitalter der Extreme (2011).

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
Breitscheidstraße 48
70176 Stuttgart
www.stiftung-heuss-haus.de

ISSN 1435-1242
ISBN 978-3-942302-15-9